

Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das Urteil des BFH vom 22.06.2006 führt aus, dass die Errichtung von WEA ein Wertbildungsfaktor sein kann, dabei kommt es jedoch auf den Einzelfall an.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, kommt in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund sowie kreisfreie Städte Wilhelmshaven und Emden zu dem Ergebnis, dass Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser in Ostfriesland haben. Dieses Ergebnis sei unabhängig von der Entfernung der WEA zu den Häusern (siehe NWZ vom 13.02.2015).

13.) LTE Breitbandempfang:

Beim LTE-Breitbandempfang gibt es eine Funkzelle (auf einem Gebäude o.ä. fest installiert), welche Verbindung auf das Endgerät (Handy, Laptop etc.) hat. Da dieser Breitbandempfang somit nicht aus einem Funkstrahl besteht, sondern breit gestreut wird, kann eine Beeinträchtigung durch WEA nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 14.) Befangenheit Stadt: Mit dem Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 - Teilbereich Energie des Landkreises Osnabrück (RROP) ist die Stadt Bramsche verpflichtet, ihren Flächennutzungsplan (FNP) an die Vorgaben des RROP anzupassen. Dieses erfolgt mit der 30. FNP-Änderung. Insofern hat der Landkreis Osnabrück bereits durch das RROP die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von WEA in den Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung geschaffen, ohne dabei Höhen festzusetzen. Es ist daher politischer Wille, über Bebauungspläne eine Feinsteuerung der Windvorrangstandorte vorzunehmen. Dieses erfolgt an dieser Stelle mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 Ein Mitwirkungsverbot im Sinne des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes liegt nicht vor. Fehler in der Abwägung sind nicht ersichtlich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 15.) Die nächste geplante WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 befindet sich ca. 2,8 km vom Wohnhaus des Einwenders entfernt. Eine unmittelbare Betroffenheit kann dadurch nicht abgeleitet werden. Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen vom Gesetzgeber. Die Lärm- und Schattenwurfimmissionen halten die Richt- und Orientierungswerte ein. Gesundheitliche Beeinträchtigungen können somit nicht prognostiziert werden.
- 16.) Die Erteilung von Baugenehmigungen unterliegt dem Landkreis Osnabrück und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung.
-

V Lfd.Nr. 14

Flyer der Bürgerinitiative, von 379 Personen unterschrieben bei der Stadt eingereicht

**Abwägung / Beschlussempfehlung:**

An die Mitbürger und Haushalte von Epe-Malgarten, Lappenstuhl, Kalkriese und Bramsche-Gartenstadt

# Ein »windiges« Geschäft!

## 36 Windräder bedrohen die Lebensqualität der Mitbürger unserer Region

Der Landkreis Osnabrück und die Stadt Bramsche planen den massiven Ausbau durch Windkraftanlagen (WKA) »vor unserer Haustür«. Die Planungen sind schon sehr weit fortgeschritten. In **Epe-Malgarten, Kalkriese, Lappenstuhl, Vörden** und **Rieste** sollen ab 2015 insgesamt 36 WKA gebaut werden. Das kommt einer Umzingelung der betreffenden Orte und Wohngebiete gleich und bedeutet eine massive Beeinträchtigung unserer Lebensqualität.

Hier einige knallharte Fakten dieses bundesweit wohl beispiellosen »Windwahns«:

- ✗ Jede Anlage wird bis zu **210 Meter hoch** sein. Das ist zum Beispiel ca. 50 Meter höher als der Kölner Dom.
- ✗ Der Abstand zu einigen Wohnhäusern soll **nur 500 Meter (!)** betragen.
- ✗ Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse über die Gefahren und die Langzeitwirkung von Infraschall (Schall mit sehr niedriger Frequenz) werden ignoriert. Eine ausdrückliche **Warnung der Niedersächsischen Ärztekammer** vor den Gesundheitsgefahren durch Windräder wird im wahrsten Sinne des Wortes »in den Wind geschlagen«.
- ✗ Es soll ein rücksichtsloser Eingriff in unsere Natur und unser Landschaftsbild erfolgen, sodass unsere Region **als Naherholungsgebiet wertlos** wird.
- ✗ Es gibt **keine Entschädigung** für den Wertverlust der Immobilien der Anwohner (geschätzter Verlust: 30–50%).
- ✗ Hier wird eindeutig der wirtschaftliche Profit einiger Weniger über das Wohl und die Gesundheit der überwiegen- den Mehrheit der Menschen gestellt, die in unserer Region leben und in Zukunft leben werden.
- ✗ Die Umgestaltung unseres Landes mit regenerativen Energiequellen muss und wird kommen – aber bitte mit Augenmaß! »Hau-Ruck«-Genehmigungsverfahren der Entscheidungsträger und »Goldgräberstimmung« der Investoren sind hier fehl am Platz.

**Wehren Sie sich! Ein Einspruch bis zum 9. Januar 2015 zur 30. Änderung des Flächennutzungs- planes ist die letzte Möglichkeit, Einfluss auf den Bau der WKA in Bramsche zu nehmen.**

Ausgefüllten und unterschriebenen Einspruch bitte abtrennen und per Post an umseitige Adresse schicken! – Auch geeignet für DIN-lang-Briefumschlag mit Sichtfenster.

Die Stadt Bramsche wertet die eingegangenen Flyer (Einspruch) dahingehend, dass die 379 Personen sich der Stellungnahme der **Bürgerinitiative Windpark Ahrensfeld und Wittfeld** (siehe V lfd. Nr. 4) anschließen.

Siehe hierzu Abwägungsvorschlag unter V lfd. Nr. 4

An die Mitbürger und Haushalte von Epe-Malgarten, Lappenstuhl, Kalkriese und Bramsche-Gartenstadt



Was bedeuten 210 Meter Höhe und 500 Meter Abstand in der Realität? Hier ein optischer Vergleich:



Herausgeber:  
Bürgerinitiative  
Windpark Ahrenfeld  
und Wittefeld  
Ewald Wichmann  
Uthof 3  
49565 Bramsche  
Witfried Bergmann  
Uthof 2  
49565 Bramsche  
Layout/Produktion:  
Michael Grunwald  
Kanalsstraße 35  
49565 Bramsche

Wehren Sie sich! Ein **Einspruch bis zum 9. Januar 2015** zur **30. Änderung des Flächennutzungsplanes** ist die letzte Möglichkeit, Einfluss auf den Bau der WKA in Bramsche zu nehmen.

Ausgefüllten und unterschriebenen Einspruch bitte abtrennen und per Post an diese Adresse schicken! – Auch geeignet für DIN-lang-Briefumschlag mit Sichtfenster.

**Einspruch**

An die Stadt Bramsche,  
Fachbereich 4, Stadtentwicklung, Bau und Umwelt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich fristgerecht  
bis zum 9. Januar 2015 gegen die  
**30. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
und den **Bebauungsplan 158**  
**Einspruch** bzw. **Widerspruch** ein.

Mit freundlichem Gruß

V Lfd.Nr. 15

Privatperson Nr. 15

am 08.01.15

**Abwägung / Beschlussempfehlung:**

Siehe hierzu Stellungnahme Ewald Wichmann (V lfd. Nr. 3, Nr. 1-32).

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan 158 - Kalkriese Einspruch bzw. Widerspruch ein. Ich bin als Anlieger von der Änderung des Flächennutzungsplanes unmittelbar betroffen. Da die Sonderbaufläche 01 Kalkriese zu meinem direktem ortsnahen Erholungsgebiet zählt, bin ich auch hier betroffen. Den Einspruch, bzw. Widerspruch begründe ich wie folgt:

**1. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg**

Bis zur Entscheidung des OVG Lüneburg im Normenkontrollverfahren gegen das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück, Teilfortschreibung - Energie 2013, können keine rechtskräftigen Beschlüsse zur Windenergie gefasst werden. Deshalb muss die Beschlussfassung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes 158 bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt werden.

**2. Allgemeine Fehler in der Planung**

Im Baugesetzbuch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist ausgeführt, dass auch für privilegierte Vorhaben der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gilt. Dazu gehört die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihres Erholungswertes, der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen. Gemäß § 1 (5) Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne (=Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) „dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu

schützen". Auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“ Das Ergebnis einer sachgerechten Prüfung ergibt, dass aufgrund der großen Dimensionen der Windkraftanlagen mit bis zu 210 Metern, der großen Anzahl der geplanten Anlagen und der geringen Abstände zur Wohnbebauung mit 500 Metern, überragende öffentliche Belange der Ausweisung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung entgegenstehen. Durch die geplanten 26 WEA in der Stadt Bramsche, den 4 geplanten WEA in der Gemeinde Rieste und den geplanten 6 WEA in der Gemeinde Neuenkirchen – Vörden werden sich von 36 Windrädern, mit einer Höhe von 210 Metern in einem Umkreis von 260 Grad und 4000 Metern „umzingelt“. Ein Bundestags-Ausschussbericht verweist darauf, dass die Gemeinde in diesen Fällen auf eine Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung mangels Eignung vorhandener Flächen verzichten und Bauanträgen das erforderliche Einvernehmen versagen kann. Im Hinblick auf die Güter-Abwägung weise ich darauf hin, dass die Windkraftnutzung nicht im öffentlichen Interesse ist. Das für die Privilegierung nach dem Stromeinspeisungsgesetz vorgeschobene politische Ziel der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes bei Windkraftanlagen wird aus systemtechnischen Gründen verfehlt. Weder Brennstoffe noch Kraftwerke noch CO<sub>2</sub> werden wegen der unkalkulierbaren Stromeinspeisung eingespart. Der offenliegende Flächennutzungsplan krankt an schwerwiegenden Abwägungsdefiziten. Die Abwägung ist teils fehlerhaft, teils überhaupt nicht erfolgt. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden die direkt benachbarten, geplanten Windkraftanlagen in Neuenkirchen-Vörden und Rieste nicht berücksichtigt. Das führt zu einer Unterschätzung der Schädigung des Landschaftsbildes.

### **3. Suchräume kleiner 20 Hektar**

Die Windvorranggebiete 29 und 30 wurden in die Suchräumen 29a bis 29d bzw. 30a bis 30c unterteilt. Dies war erforderlich, weil die einzelnen Suchräume von einer Kreisstraße, einer Hochspannungsleitung, Waldstücken und dem Natura 2000 Gebiet „Gehölze bei Epe“ getrennt sind. Dadurch sind die einzelnen Suchräume kleiner als 20 Hektar. Nach dem RROP des Landkreises Osnabrück – Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 18, müssen Suchräume mit geringerer Flächengröße zurückgestellt, oder im Rahmen des „räumlichen Zusammenhanges“ mit weiteren Gebieten zusammengefasst werden. Einer Zusammenfassung der Teilgebiete widerspricht die Trennung durch „Harte Tabuzonen“. Die Anordnungen der Windkraftanlagen im RROP Seite 18 kann in diesen Suchräumen nicht eingehalten werden. Deshalb handelt es sich in diesen Fällen nicht um begründete Ausnahmen. In den Annahmen zur Anordnung der Windräder wird von Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 100 Metern ausgegangen. Da im Suchraum

29b bis 29d marktübliche Windräder mit einer Höhe von 210 Metern und einem Rotordurchmesser von 137 Meter möglich sind und die erforderlichen 3 Windräder pro Fläche in ungünstiger Hauptwindrichtung liegen (siehe RROP Seite 18), ist eine Flächengröße von etwa 28 Hektar erforderlich. Nach Abzug der Tabuzonen an Straßen und Wegen und der Hochspannungsleitung, sind die Flächen für den Bau von Windkraftanlagen nicht geeignet.

#### **4. Zu geringer Abstand zur Hochspannungsfreileitung**

Im RROP 2004 – Teilfortschreibung Energie 2013 des Landkreises Osnabrück, Seite 14, wird der Abstand zwischen Windenergieanlagen und Hochspannungsfreileitungen mit 150 Metern angegeben. Dieser Abstand errechnet sich aus der Nabenhöhe + 1,5-fachem Rotordurchmesser. Da die maximale Bauhöhe der Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan mit 210 Metern angegeben ist, ergibt sich gemäß dieser Berechnung für marktübliche Windkraftanlagen ein Mindestabstand von etwa 350 Metern.

#### **5. Zu geringer Abstand zu Straßen**

Nach gültiger Rechtsprechung ist, wegen der Gefahr des Eiswurfs, ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Straßen und Wegen vom 1,5-fachen des Rotordurchmessers, plus der Nabenhöhe, einzuhalten. Eine Stellungnahme der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau im Regionalen Raumordnungsprogramm – Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 12, ist nicht auf Bundesstraßen und Bundesfernstraßen begrenzt. Die Sicherheit der Menschen, Fahrzeuge und des allgemeinen Verkehrs ist auf Gemeindestraßen, ebenso wie auf Landes- und Kreisstraßen sicherzustellen. Deshalb ist die Festlegung auf 150 Meter nicht mit der Forderung des niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu vereinbaren. Bei den geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 210 Metern entspricht der Mindestabstand, je nach eingesetztem Anlagentyp, etwa 350 Meter. Werden diese Bereiche, als weiche bzw. harte Tabuzonen, von der Suchraumfläche abgezogen, bleiben nur ungeeignete Vorrangflächen übrig. Deshalb ist, bei Einhaltung der Mindestabstände zu Straßen und Wegen, in den ausgewiesenen Sonderbauflächen Ahrensfeld und Wittefeld, der Bau von Windkraftanlagen kaum mehr möglich. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist in diesen Gebieten deshalb sinnlos und wirkungslos.

#### **6. Zu geringer Abstand zur Wohnbebauung**

Das RROP 2004 mit der Teilfortschreibung 2013 Energie bezieht sich bei der Lärmschutzberechnung und bei der Festlegung des Mindestabstand zu Wohnsiedlungen im Außenbereich auf eine Referenzanlage mit einer Höhe von 149 Metern. Der angegebene Mindestabstand zur

außenliegenden Wohnbebauung entspricht dem 3,3 fachen der Windradhöhe. Unter dem Hintergrund der größeren Windradhöhen ist eine größere Entfernung zur Wohnbebauung nach dem RROP zulässig. Für die geplanten Windkraftanlagen von 210 Metern bedeutet dieser Abstandssatz, dass diese Windräder einen Mindestabstand von 700 Metern zur Wohnbebauung einhalten müssen. (RROP Seite 17). Dieses widerspricht den willkürlich festgelegten 500 Meter im RROP. Als Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplans wurde das RROP des Landkreises Osnabrück angewandt. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück verstößt jedoch in wesentlichen Teilen dem Landesraumordnungsprogramm 2012 des Landes Niedersachsen, bzw. setzt dieses nicht im vollen Umfang um. Im RROP wird erklärt, dass es das Ziel des Landkreises Osnabrück ist, energieautark zu werden und dass deshalb zusätzliche Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen sind. Dies ist aber nicht das Ziel des LROP. Das LROP 2012 sieht ausdrücklich keine Mindestnutzung von Windenergie für den Landkreis Osnabrück vor. Vielmehr wird im LROP 2012 festgelegt, dass eine „nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand“ darstellt. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden. Diese Forderungen des LROP spiegeln sich in der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche nicht wider. Außerdem ist aus dem RROP nicht ersichtlich, welcher Bedarf an Gebieten zur Windenergiegewinnung erforderlich sind. Ein Flächennutzungsplan oder ein Bebauungsplan, der aufgrund eines rechtswidrigen RROP aufgestellt wurde, ist ebenfalls rechtswidrig.

#### **7. Zu geringer Abstand zu Waldgebieten**

Der einzuhaltende Abstand zu Waldgebieten beträgt 200 Meter. Dieses wird in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls nicht ausgewiesen. Nicht einmal, die vom Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum geforderten, 100 Meter zum Waldrand werden eingehalten.

#### **8. Falsche Darstellung und Beurteilung des Infraschalls**

Im Umweltbericht des Bebauungsplanes und im RROP wird der Infraschall veraltet dargestellt und beurteilt. Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, die „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, die im Juni 2014 veröffentlicht wurde, wurde im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan noch nicht berücksichtigt. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass sowohl die TA Lärm, als auch die DIN 45680 zur Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall ungeeignet sind. Die DIN 45680 und die TA Lärm müssen deshalb überarbeitet oder erweitert werden. Werden die neuen Erkenntnisse aus der „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ in der 30. Änderung des

Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche umgesetzt, können in den Sonderbauflächen SO2 und SO3 keine Windkraftanlagen errichtet werden. Dann ist die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr erforderlich. Im Umweltbericht wird nicht berücksichtigt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch unterhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle zu erwarten ist. Die Bezeichnung „Schall“ ist in diesem Zusammenhang irreführend. Der Infraschall ist eher mit Luftdruckwellen zu vergleichen. Sie sind nicht hörbar und mit einem Schallpegelmessgerät, mit einem bewerteten A-Messbereich, nicht messbar. Diese Messbereichsbewertung (A) ist nur zur Messung von hörbaren Schallwellen geeignet. Infraschallwellen werden bei diesem Messverfahren unterdrückt und nicht berücksichtigt. Innerhalb von Gebäuden erzeugen diese Infraschallwellen modale Resonanzwellen. Diese können bei verschiedenen Frequenzen erhebliche Pegelüberhöhungen erreichen. Deshalb wird in der Studie gefordert, dass Messungen auch in den belasteten Wohnungen durchgeführt werden müssen. Durch eine Überarbeitung und Erweiterung der TA Lärm werden sich die Mindestabstände zur Wohnbebauung erheblich vergrößern.

Da diese Studie erst im Juli 2014 veröffentlicht wurde, müssen diese neuen Erkenntnisse noch in das RROP und der weiteren Feinplanung eingearbeitet werden. Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall (Bundesumweltministerium):

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>

In dem Arbeitspapier Gesundheitsrisiken und Energiewende der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 heißt es:

„Die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall aus dem Bundesumweltministerium, die im Juni 2014 veröffentlicht worden ist, hat festgestellt:

- dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.
- dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit

zunimmt.

- dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert.
  - dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)
-

- dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu- statt abnehmen (Van den Berg 2006).

Insgesamt wird dringend weiterer Forschungsbedarf festgestellt zu Wirkung von und Schutz vor Infraschall und tieffrequentem Schall. Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall daraus ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft- Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar.

Der Entwurf zum Windenergieerlass aus Hannover greift diese Information nicht auf und will Abstände zu den Siedlungen bis 400m ermöglichen. In den Planungen wären Anlagenparks mit mehr als 10 Windkraftanlagen möglich. Eine derartige Anlagendichte von Riesenwindkraftanlagen ist bislang ohne Beispiel in Deutschland. Die zukünftigen Anlagen werden Gesamthöhen je Anlage von über 200m erreichen (Zum Vergleich: Die architektonische Höhe des Kölner Doms beträgt 157m.).

Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit-Niederfrequentem Schall in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenstein 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013). Selbst die Mess- und Auswertungsvorschriften und die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind nicht zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) geeignet. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen sich die sensiblen anatomischen Strukturen schützen. Die Problematik ungeeigneter Schutznormen und die Vorgabe im Entwurf zum Windenergieerlass, die Mindestabstände auf 400m herabzusetzen, gewährt lokalen Entscheidungsträgern und kommunalen wie privaten Nutznießern zum Schaden für die Bevölkerung das Recht, entsprechend eigener politischer Erfordernisse und wirtschaftlicher Begehrlichkeiten gewünschte Abstände der Windkraftanlagen frei zu definieren. Verantwortung wird auf die kommunale Ebene verlagert, auf der dann die sich langfristig entwickelnden gesundheitlichen Folgen nicht getragen werden können. Entscheidungskompetenz bekommen diejenigen, die am Ende weder die Langzeitwirkungen ihrer Entscheidung erfahren, geschweige denn diese zuordnen können. Ursache und Wirkung dissoziieren mit der Folge, dass politische Verantwortung verwischt wird.“

Positionspapier der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014:

<http://aefis.de/images/Briefe/Positionspapier-aefis-.pdf>

Vortrag Dr. Eckard Kuck vom 7.11.2014

<https://www.youtube.com/watch?v=9MJOFxxiuJg>

Schutzpflicht des Staates - Infraschall als pars pro toto - Persönliche Haftung von Stadtratsmitgliedern, insbesondere der „Kommunalparlamente“.

[http://www.deutscherarbeitgeberverband.de/aktuelles/2014\\_11\\_30\\_dav\\_aktuelles\\_grosswindanlagen.html](http://www.deutscherarbeitgeberverband.de/aktuelles/2014_11_30_dav_aktuelles_grosswindanlagen.html)

### **9. Fehlendes Verträglichkeitsgutachten zum FFH Gebiet „Gehölze bei Epe“**

Eine Umwelt-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000 Gebiet „Gehölze bei Epe“ wurde nicht in Auftrag gegeben. Es ist für den Bau der WEA auch nicht erforderlich. Aber wenn Straßenbau oder Kabelverlegungen notwendig werden, ist es unbedingt erforderlich. Im RROP des Landkreises Osnabrück, Energie 2013, Seite 9, ist der besondere Schutz dieser Biotope im einzelnen festgehalten. Danach sind „alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets führen oder zu einer nachhaltigen Störung führen können bzw. den Charakter des Gebietes verändern, verboten“. Bei Wegebaumaßnahmen muss die Einhaltung dieser Forderung durch ein Verträglichkeitsgutachten nachgewiesen werden. Eine Erweiterung der Wege ist notwendig um das Material, insbesondere die Rotoren anliefern zu können. Außerdem erfordert die Anbindung an das Energienetz in unterirdischer Bauweise erheblich Tiefbauarbeiten, die ohne ein Verträglichkeitsgutachten nicht durchgeführt werden dürfen.

### **10. Falsches und unvollständiges Schallgutachten**

Das Lärmgutachten ist falsch und unvollständig. Im Punkt 6.3 wird behauptet, dass „WEA keine Geräusche im Infraschallbereich hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Diese Aussage ist falsch. Nach Meinung der Niedersächsischen Ärztekammer, geht die größte Gesundheitsgefahr von Windkraftanlagen vom Immitierten Infraschall aus. Die Hauptwindrichtung, die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen und die bereits vorhandenen Industrieanlagen (Landwirtschaftliche Großbetriebe) wurden nicht berücksichtigt. Im Punkt 8.1 des Schallgutachten heißt es „Bei der Standortaufnahme wurde festgestellt, dass keine Gebäudeanordnungen gegeben sind, die zu möglichen Schallreflexionen führen“. Diese Aussage ist falsch. Im Dorf Epe, am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee und in Kalkriese im Sandknäppen sind Gebäudeanordnungen vorhanden, an denen der Schall reflektiert wird. Nach Punkt 11 des Schallgutachtens heißt es „Das vorliegende

Gutachten bezieht sich auf den Standort Kalkriese 1“. Das bedeutet, dass durch den Bau von Windkraftanlagen in der Sonderbaufläche SO 2 – Wittefeld, dieses Schallgutachten durch die kumulierenden Lärmpegel beider Windparks, ungültig wird. Für die Gebiete Sandknäppen und Galgenhügel müssen die Schallpegel, nach Festlegung der Windradtypen im Wittefeld, neu berechnet werden.

Im schalltechnischen Gutachten wurden meteorologische Parameter und Bodeninversion nicht berücksichtigt. Die Windkraftanlagen mit einer Höhe 210 Metern und einem Rotorblattdurchmesser von 126 Metern sind besonders nachts bei Bodeninversionen enormen Windscherungen ausgesetzt. Diese enormen Windscherungen führen zu erhöhter Schallerzeugung. Die in der Prognose angeführten Werte werden dann um ein Vielfaches überschritten.

Außerdem blieben in dem Lärmgutachten die reflektierende Wirkung von Gebäuden unberücksichtigt. Deshalb kommt das Gutachten auf viel zu niedrige Schallpegel. Die Lärmimmission wird erheblich höher sein, als prognostiziert, was aber erst nach Errichtung der Anlagen durch Messungen bewiesen werden kann. Ein solches Gutachten entspricht nicht dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik.

Durch die nahegelegene A1, an der keine Lärmschutzmaßnahmen getroffen wurden, ist bei starkem Westwind mit einer Gesamtlärmbelastung von mehr als 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht zu rechnen. Damit ist die Belastung oberhalb der in der Rechtsprechung definierten Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung. (BVerwG vom 20.5.1998 und vom 10.11.2004) zu rechnen. Bei einer möglichen Gesundheitsgefährdung müssen alle Schallimmissionen von Industrieanlagen und vom Verkehrslärm berücksichtigt werden. Diese Gesamtlärmbelastung wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Zur Beurteilung des Verkehrslärms sind umfangreiche Lärmpegelmessungen an der A1 notwendig.

#### **11. Falsche Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung der Windparks**

Die konzentrierte Häufung von WEA an einem Ort, zwischen der Gartenstadt, Lappenstuhl, Epe, Kalkriese, Neuenkirchen-Vörden und Rieste ist unverhältnismäßig hoch und bedeuten eine besondere Härte für die Bevölkerung. Durch die Vielzahl von etwa 36 Windrädern entsteht eine bedrängende Wirkung. Die Empfehlung des Niedersächsischen Landtags, dass zwischen den vorgesehenen Konzentrationszonen ein Abstand von 5000 Meter eingehalten werden sollen, fand in der Fortschreibung des RROP, und damit auch in der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. im Bebauungsplan, keine Beachtung. Die Begründung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013, dass bei Beachtung der Empfehlung, der Windenergie nicht in ausreichender Weise substanziell Raum geschaffen werden kann, wird der Tragweite der Empfehlung nicht gerecht und

ist willkürlich. Dadurch steht auch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landesraumordnungsprogramm entgegen.

Eine Analyse der kumulativen Wirkung von mehreren Windparks fand bei der Fortschreibung des RROP ebenfalls nicht statt. Eine nachträgliche Analyse des gesamten Gebietes des Landkreises Osnabrück kommt zu dem Schluss, dass in drei Bereichen des Landkreises Osnabrück mit einem Wirkfaktor von 9 eine sehr große Betroffenheit durch sich überlagernde Wirkzonen vorkommen. Dabei handelt es sich unter anderem um den Bereich Wittefeld-Ahrensfeld in der Stadt Bramsche. Hier zeigt sich, dass in diesen Vorranggebieten eine besondere Belastung und unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes, zu erwarten ist. Dabei wurden die Windvorranggebiete in Neuenkirchen-Vörden und Rieste noch nicht berücksichtigt.

Außerdem haben diese Gebiete im gültigen Flächennutzungsplan eine besondere Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung. Deshalb ist im Sinne der Rechtsprechung in diesen Gebieten von einer „groben Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch kumulative Wirkung auszugehen.

(NLT: Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ - Stand 15.11.2013; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit – Abwägungsvorschläge der Samtgemeinde Fürstenu, Flächennutzungsplan 45. Änderung).

## **12. Belastung durch Beschattung**

Die geplante Windkraftanlage soll etwa 500 Meter in westlicher Richtung von meinem Wohnhaus errichtet werden. Aus den Beschattungszeiten ergibt sich der notwendige Einbau einer Abschaltautomatik. Die maximal erlaubten, nach dem „worst case“ zugrunde gelegte, astronomische Beschattungsdauer beträgt im Jahr 30 Stunden und 30 Minuten pro Tag. Daraus ergibt sich gemäß Punkt 1.3 der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von WEA der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft“ eine tatsächliche meteorologischen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Dieser Wert muss als Grundlage für die automatische Abschaltung eingestellt werden. Im Teil A Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird die maximale, tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden nicht erwähnt. In der Rotorschattenwurfberechnung Punkt 8 wird die Einhaltung der 8 Stunden Regel (real) gemäß WEA- Schattenwurf-Hinweise Punkt 1.3 abgelehnt, weil die Beschattungsdauer nicht überprüfbar seien. Das ist nicht richtig. Im Logbuch werden diese Zeiten mitgeschrieben und können jederzeit überprüft werden. Außerdem kann jeder betroffene Anwohner diese Zeiten selbst aufrechnen und bei Überschreitung eine Logbuchüberprüfung durch das Gewerbeaufsicht oder Mitarbeitern der Stadt Bramsche einfordern. Die 30/30 „worst case“-Regel ist nur dann überprüfbar, wenn jedem Wohnanliegern der Zeitpunkt im Jahr genau benannt wird, an dem die maximale

Beschattungsdauer erreicht ist.

In der Rotorschattenwurfberechnung wird die Vestas-Schatten-Abschaltmodul VeSA beschrieben. Dieses arbeitet nach dem Prinzip der tatsächlichen Beschattung und muss deshalb gemäß WEA-Schattenwurf-Hinweise, Punkt 1.3 auf 8 Stunden eingestellt werden.

Die Außenbereiche, die an schutzwürdige Räume angrenzen, wurden in der Schattenwurfberechnung nicht berücksichtigt. Diese Bereiche sind nach der WEA-Schattenwurf-Hinweise Punkt 1.2 wie schutzwürdige Räume zu behandeln.

Die Grundschule Epe ist etwa 1200 Meter von der Windkraftanlage Nummer 2 entfernt, liegt in westlicher Richtung und wird morgens vom Schattenschlag getroffen. Eine Beschattung der Grundschule darf nicht zugelassen werden.

Die Beschattung der Grundstücke, Straßen und Wege, wie beispielsweise das ortsnaher Erholungsgebiet „Am Zuschlag“ und Wittefeld, haben auf den Betrieb der Windräder keinen Einfluss, führen aber beim Aufenthalt in den Gebieten zu gesundheitliche Beeinträchtigungen. ([http://www.energieatlas.bayern.de/thema\\_wind/faq.html#schattenwurf](http://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/faq.html#schattenwurf))

### **13. Wertminderung der Immobilien und Entschädigung**

Nach Art.14 Abs. 1 GG ist die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit geschützt. Dies beinhaltet die Minderung des Marktwertes eines Vermögensgutes. In einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) wurde außerdem die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht.

In einer einstimmigen, fraktionsübergreifenden Resolution des Stadtrates Bramsche vom 10.07.2012 heißt es: „Wer mit den Nachteilen leben muss, sollte wenigstens an den Erträgen angemessen beteiligt werden“. Deshalb muss im Bebauungsplan die angemessene Entschädigung der Wohnanlieger festgeschrieben werden.

<http://www.ulrich-richter.de/fakten/immobilienwert/>

(Quellenangabe: Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, Bewertungsgesetz i.d.F.vom 1.2.1991, zul. geändert durch Ges. vom 19.12. 2000, Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens; Prof.Dr.Jürgen Hasse: Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main. Grundsteuererlass wegen benachbarter Windkraftanlagen von Prof. Dr. Erwin Quambusch, Bielefeld )

#### **14. Forderung einer radargesteuerten Hindernisbefuerung**

Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesverband Windenergie BWE sollten ab dem Jahre 2015 nur noch bedarfsgerechte Befeuungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur blinken, wenn Flugzeuge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuung von Windenergieanlagen entwickelt. Es ist bereits in einigen Enercon Windparks eingebaut und wurde vom Luftfahrtbundesamt im August 2014 zugelassen.

Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuung dringend angeraten.

#### **15. Beeinträchtigungen der Breitbandversorgung mittels LTE**

Im Zuge der Planung zu den Windparks wurde kein Gutachten zu Auswirkungen auf die Breitbandversorgung mittels LTE erstellt. Da die geplanten Windkraftanlagen in der direkten Empfangsrichtung liegen und die Empfangsfeldstärke schon jetzt kritisch ist, muss mit Beeinträchtigungen in der Breitbandversorgung am Uthof, dem Malgartener Damm und im Wittefeld gerechnet werden. Fällt LTE durch den Bau der Windenergieanlagen aus, muss Ersatz, vorzugsweise durch eine Outdoor- Glasfaserversorgung, geschaffen werden.

#### **16. Befangenheit der Stadt Bramsche**

Da die Stadt Bramsche ein Kommanditist der Windenergie Ahrensfeld GmbH & Co KG ist, ist sie bei der Bearbeitung der Einsprüche befangen. Sie ist nicht in der Lage, die Einsprüche im Sinne der betroffenen Bürger unvoreingenommen zu bewerten. Sie hat in erster Linie ein Interesse, die Einsprüche als unbegründet abzulehnen. Es darf nicht sein, dass der Antragsteller einer Anlage und Genehmigungsbehörde identisch sind.

#### **17. Kein Bedarf an Windvorranggebiete im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Bramsche**

Der Landkreis Osnabrück hat die Anzahl an Windvorranggebiete bereits jetzt übererfüllt. (BN 11.8.2014). Im Schnitt sind in den Gemeinden des Landkreis Osnabrück etwa 4% der Gebietsfläche

als Windvorranggebiete ausgewiesen. In Bramsche sind es bereits 8%. Und dies, obwohl das Stadtgebiet nur unzureichend als Windvorranggebiet geeignet ist. Durch die Nähe zum Wiehengebirge in südwestlicher Richtung ist das Gebiet nur bedingt zur Windenergiegewinnung geeignet. Nur durch die Berechnung einer Mindestvergütung und der ertragsabhängigen EEG-Vergütungshöhe ist ein Ausbau der Windenergie in Bramsche finanziell zu vertreten. Volkswirtschaftlich betrachtet ist eine Windenergiegewinnung an den geplanten Standorten unsinnig.

#### **18. Das Grundrecht Unversehrtheit der Gesundheit wird missachtet**

Ich bin unmittelbar betroffen und eine Windkraftanlage soll in 600m Entfernung von meinem Wohnhaus in der Kleinsiedlung „Uthof“ errichtet werden. Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Nach dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 ist beim Bau von Windkraftanlagen, in der Nähe zur Wohnbebauung, von erheblichen Gesundheitsgefahren auszugehen.

#### **19. Falsches und unvollständiges Gutachten über Zugvögel**

Im Umweltbericht gibt es unter Punkt 9.1.2 keine Untersuchungen zu Zugvögel im Ausbaubereich der geplanten Windkraftanlagen. Im Bereich Ahrensfeld und Wittefeld sind im Herbst und im Winter sehr oft ziehende Wildgänse und Kraniche zu beobachten. Die einzelnen Baumreihen werden dabei als Rastplatz genutzt. Durch den Bau der Windenergieanlagen werden die Zugvögel verscheucht. Als Ausgleich für diese Rastplätze müssen geeignete Maßnahmen und Ersatzflächen geschaffen werden. Am 04. Dezember 2014 wurden Silberreiher im Wittefeld auf dem Feld an der Wittefelder Allee 20 gesehen. Das Bebauungsgebiet 158 in Kalkriese ist der Rastplatz einer großen Anzahl von Schwänen. Eine Überprüfung des Gutachten über Rast- und Brutvögel scheint mir dringend angeraten zu sein.

#### **20. Minderung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche.**

Durch die notwendigen Ausgleichsflächen wird die landwirtschaftlich nutzbare Fläche vermindert. Dies ist nicht im Sinne des LROP 2012.

### **21. Gefahren durch Eiswurf**

Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren durch Eiswurf. In der Nähe von Windrädern ist bei bestimmten Wetterlagen mit Eisfall zu rechnen. Diese Eisbrocken erreichen aus einer Höhe von 100 Metern eine Geschwindigkeit von 160 km/h. Bei sich drehenden Rotoren ist die Eiswurfgeschwindigkeit erheblich höher. Die Wurfweite richtet sich nach der Windradhöhe und der Drehgeschwindigkeit und erreicht einige 100 Meter. Die Windkraftanlagen sind heute meist mit einer Eis- Erkennungsautomatik und teilweise mit einer Rotorheizung ausgestattet, die den Eiswurf weitgehend verhindern soll, ihn aber nicht ausschließt. Deshalb ist bei Frost der Aufenthalt im weitem Umfeld der Windräder lebensgefährlich. Das Gebiet ist bei dieser Wetterlage für Freizeitaktivitäten und Erholung nicht nutzbar und muss gesperrt werden.

[http://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/nahe\\_artikel/-Gefahrlicher-Eiswurf-Brocken-am-Windrad-geben-Raetsel-auf-\\_arid,1089432.html](http://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/nahe_artikel/-Gefahrlicher-Eiswurf-Brocken-am-Windrad-geben-Raetsel-auf-_arid,1089432.html)

<http://www.nordbayern.de/region/neumarkt/deining-xaver-reisst-rotorblatt-von-windrad-ab-1.3326492>

### **22. Gefahren durch Blitzschlag und Überspannung**

Durch Blitzschlag geht von den Windkraftanlagen eine extrem hohe Gefahr für Leib und Leben von Menschen und Tieren aus. Die große Höhe, die gute Erdung und der Anschluss an das Energienetz führen regelmäßig zu Blitzeinschlägen. Der durch den Blitzschlag entstehender Spannungstrichter ist für Mensch und Tier im Umfeld der Windkraftanlage lebensgefährlich. Durch Induktion werden diese Spannungsspitzen auf das Niederspannungsnetz und Telekommunikationsleitungen übertragen und führen zu Defekten an der elektrischen Hausinstallation, beziehungsweise an den elektrischen Geräten. Für diese Schäden werden die Windparkbetreiber nicht haften. Auch ein Beweis für den Blitzschlag und die Herkunft der Überspannung ist kaum möglich. Deshalb werden die Versicherungen eine Schadensregulierung ablehnen, so dass die Anwohner auf ihren Schäden sitzen bleiben. Um diese Schäden grundsätzlich zu minimieren, sind Überspannungsmaßnahmen an den umliegenden Wohnhäusern, wie auch schon bei Antennenmasten üblich, zu installieren. Die Installation von Überspannungsmaßnahmen sind in der VDE 0185 und in der VDE 0100 geregelt. Die Kosten für diese Maßnahmen sind von den Windparkbetreibern zu übernehmen.

### **23. Beeinträchtigung beim Aufenthalt zur Erholung**

Das ungestörte Wandern und Fahrrad fahren wird durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen, der Lärmbelastung und des Schattenschlages beeinträchtigt. Aufgrund der kompromisslosen Zerstörungsplanung in den Gebieten zur ortsnahen Erholung, die rein auf

maximale und bedingungslose Windenergienutzung ausgerichtet ist, ist eine erholsame Nutzung kaum mehr möglich.

#### **24. Stiftung von Unfriede im Dorf**

Die Ausweisung von Windvorranggebiete im Flächennutzungsplan erzeugt Unfriede in der Stadt und dem Dorf. Zwischen dem Personenkreis, die einen finanziellen Vorteil aus den Windkraftanlagen erzielen, gegenüber den Menschen, die den Bau der Windräder, aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen ablehnen, herrscht Unfriede. Die Anwohner bezahlen den Profit der Windparkbetreiber mit ihrer Gesundheit. Das Leben, im dörfliche Zusammenhalt, wird gestört. Windräder dieser Höhe gehören nicht mitten ins Dorf.

#### **25. Nicht nachgewiesene Wirtschaftlichkeit des Windpark**

Die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen im Vorranggebiet Wittefeld und im Ahrensfeld ist nicht nachgewiesen. Das Windaufkommen ist nach Angaben der Windpark GmbH eher schlecht. Deshalb sind nur Windräder mit einer Höhe von über 200 Metern rentabel. Wenn mit den Windrädern keine Gewinne erwirtschaftet werden, werden auch keine Gewerbesteuern gezahlt. Durch die Vorleistungen im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen entsteht der Stadt Bramsche und damit den Bürgern der Stadt Bramsche ein finanzieller Schaden. Von den Windparks „Thiener Feld“ und „Vinte“ wurden bislang, nach sieben Betriebsjahren, noch keine Gewerbesteuern eingenommen.

#### **26. Auswirkungen auf das Jagdrevier**

Die Auswirkungen auf das Jagdrevier wurden nur unzureichend berücksichtigt. Eine un- eingeschränkte Jagd ist im Windvorranggebiet nicht mehr möglich. Die Jagd auf Flugwild ist in der Nähe der Windkraftanlagen nicht zulässig. Außerdem kann sich der Pachtzins der Jagdreviere vermindern. <http://www.halali-magazin.de/jagd/54-windraeder>

#### **27. Grundstücks- Preistreiber Windkraftanlage**

Durch die benötigten Ausgleichsflächen für Windenergieanlagen steigen die Preise für landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Pachten deutlich. Dadurch wird Agrarfläche für landwirtschaftliche Betriebe unerschwinglich. <http://www.shz.de/schleswig-holstein/politik/windkraft-als-preistreiber-fuer-agrarland-id8301716.html>

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/antwort-auf-die-muendliche-anfrage-wie-unfallgefaehrdet-sind-windkraftanlagen-in-niedersachsen-121447.html>

---

**32. Nachteile bei der Erteilung von Baugenehmigungen**

Es muss ausgeschlossen werden, dass es durch die genehmigten Windparks, bei der Erteilung von zukünftigen Bauanträgen zu Stallanlagen, Wohnhausanbauten oder Wohnhäusern auf Altenteil, für die Anlieger zu Nachteilen kommen kann. Veränderte Mindestabstände zwischen einer Windkraftanlage und der Wohnbebauung darf kein Hinderungsgrund für die Erteilung einer Baugenehmigung sein.

---

V Lfd.Nr. 16

Privatperson Nr. 16

am 05.01.15

### Abwägung / Beschlussempfehlung:

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan 158 - Kalkriese Einspruch bzw. Widerspruch ein. Ich bin als Anlieger von der Änderung des Flächennutzungsplanes unmittelbar betroffen. Da die Sonderbaufläche 01 Kalkriese zu meinem direktem ortsnahen Erholungsgebiet zählt, bin ich auch hier betroffen. Den Einspruch, bzw. Widerspruch begründe ich wie folgt:

#### 1. Belastung durch Beschattung

Die geplante Windkraftanlage soll etwa 500 Meter in westlicher Richtung von meinem Wohnhaus errichtet werden. Aus den Beschattungszeiten ergibt sich der notwendige Einbau einer Abschaltautomatik. Die maximal erlaubten, nach dem „worst case“ zugrunde gelegte, astronomische Beschattungsdauer beträgt im Jahr 30 Stunden und 30 Minuten pro Tag. Daraus ergibt sich gemäß Punkt 1.3 der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von WEA der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft“ eine tatsächliche meteorologischen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Dieser Wert muss als Grundlage für die automatische Abschaltung eingestellt werden. Im Teil A Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird die maximale, tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden nicht erwähnt. In der Rotorschattenwurfberechnung Punkt 8 wird die Einhaltung der 8 Stunden Regel (real) gemäß WEA- Schattenwurf-Hinweise Punkt 1.3 abgelehnt, weil die Beschattungsdauer nicht überprüfbar seien. Das ist nicht richtig. Im Logbuch werden diese Zeiten mitgeschrieben und können jederzeit überprüft werden. Außerdem kann jeder betroffene Anwohner diese Zeiten selbst aufrechnen und bei Überschreitung eine Logbuchüberprüfung durch das Gewerbeaufsicht oder Mitarbeitern der Stadt Bramsche

- 1.) Schatten: Die geplanten WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 befinden sich in einem Abstand von ca. 3,1 km zum Wohnhaus des Einwenders. Von Schattenwurf ist auf Grund dieser Distanz nicht auszugehen (siehe Schattenwurfgutachten). Der B-Plan Nr. 158 macht entsprechende Festsetzungen zum Schattenwurf. Die Grundschule in Epe befindet sich mehr als 5 km von der Planung im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 entfernt und ist somit auch kein zu berücksichtigender Immissionspunkt für die geplanten WEA in Kalkriese. Durch die geplanten WEA im Geltungsbereich des WP Kalkriese kommt zu keiner Beschattung im Bereich „Am Zuschlag“ (siehe Schattenwurfgutachten zum WP Kalkriese). Die Behauptung, dass in der Rotorschattenwurfberechnung unter Punkt 8 die Einhaltung der tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden (real) abgelehnt wird ist falsch. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass durch die Anwendung der 8 Stunden Regel die Überprüfung erschwert, bzw. der Aufwand erhöht wird. Auch für den betroffenen Anwohner ist die Einhaltung vorgegebener Abschaltzeiten besser zu überprüfen, als bis zum Jahresende zu warten und ein Protokoll auszuwerten, das zudem voraussetzt, dass der Betroffene zu allen RSW-Zeiten anwesend war.

Es ist Aufgabe der Genehmigungsbehörde, die Steuerungsart für das geforderte Rotorschattenwurfmodul festzulegen.

Bei dem hier geplanten Anlagentyp (Vestas V126) wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes). Hierbei wird die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr begrenzt. Es wird kein Kalender über die Abschaltzeiten benötigt. Zur

einfordern. Die 30/30 „worst case“-Regel ist nur dann überprüfbar, wenn jedem Wohnanliegern der Zeitpunkt im Jahr genau benannt wird, an dem die maximale Beschattungsdauer erreicht ist.

In der Rotorschattenwurfberechnung wird die Vestas-Schatten-Abschaltmodul VeSA beschrieben. Dieses arbeitet nach dem Prinzip der tatsächlichen Beschattung und muss deshalb gemäß WEA-Schattenwurf-Hinweise, Punkt 1.3 auf 8 Stunden eingestellt werden.

Die Außenbereiche, die an schutzwürdige Räume angrenzen, wurden in der Schattenwurfberechnung nicht berücksichtigt. Diese Bereiche sind nach der WEA-Schattenwurf-Hinweise Punkt 1.2 wie schutzwürdige Räume zu behandeln.

Die Grundschule Epe ist etwa 1200 Meter von der Windkraftanlage Nummer 2 entfernt, liegt in westlicher Richtung und wird morgens vom Schattenschlag getroffen. Eine Beschattung der Grundschule darf nicht zugelassen werden.

Die Beschattung der Grundstücke, Straßen und Wege, wie beispielsweise das ortsnaher Erholungsgebiet „Am Zuschlag“ und Wittefeld, haben auf den Betrieb der Windräder keinen Einfluss, führen aber beim Aufenthalt in den Gebieten zu gesundheitliche Beeinträchtigungen.

([http://www.energieatlas.bayern.de/thema\\_wind/faq.html#schattenwurf](http://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/faq.html#schattenwurf))

## 2. Zu geringer Abstand zu Straßen

Nach gültiger Rechtsprechung ist, wegen der Gefahr des Eiswurfs, ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Straßen und Wegen vom 1,5-fachen des Rotordurchmessers, plus der Nabenhöhe, einzuhalten. Eine Stellungnahme der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau im Regionalen Raumordnungsprogramm – Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 12, ist nicht auf Bundesstraßen und Bundesfernstraßen begrenzt. Die Sicherheit der Menschen, Fahrzeuge und des allgemeinen Verkehrs ist auf Gemeindestraßen, ebenso wie auf Landes- und Kreisstraßen sicherzustellen. Deshalb ist die Festlegung auf 150 Meter nicht mit der Forderung des niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu vereinbaren. Bei den geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 210 Metern entspricht der Mindestabstand, je nach eingesetztem Anlagentyp, etwa 350 Meter. Werden diese Bereiche, als weiche bzw. harte Tabuzonen, von der Suchraumfläche abgezogen, bleiben nur ungeeignete Vorrangflächen übrig. Deshalb ist, bei Einhaltung der Mindestabstände zu Straßen und Wegen, in den ausgewiesenen Sonderbauflächen Ahrensfeld und Wittefeld, der Bau von

Programmierung des Schattenwurfmoduls werden lediglich die Koordinaten der Windenergieanlagen, der zu überwachenden Immissionspunkte sowie die Höhenangaben (WEA+IP) und die maximalen Beschattungszeiten benötigt. Eine Vor- und Nachlaufzeit der Schattenabschaltung ist hierbei ebenfalls möglich.

Zudem sind auch Sonderabschaltungen möglich (siehe Anhang / Schattenwurfmodul Vestas / Kapitel 9 / Sonderabschaltungen).

Es ist Aufgabe des Herstellers, sein Modul so auszurichten, dass ggf. auch vorgegebene Abschaltzeiten berücksichtigt werden können

Für den Fall einer Regelung über Abschaltzeitfenster wird in der Regel auch für die direktangrenzenden schützenswerten Nutzungen die Einhaltung der Orientierungswerte gewährleistet, wenn die Zeitfenster ausreichend erweitert werden.

2.) Abstand zu Straßen: Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr führt in ihrer Stellungnahme zum B-Plan Nr. 158 aus (siehe II lfd. Nr. 15), dass das von ihr betreute Straßennetz von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 158 nicht betroffen ist.

Lt. Richtlinie „Windenergieanlagen- Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ gelten bezüglich Eiswurf Abstände  $> 1,5 \times$  (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend. Diese können jedoch unterschritten werden: Der Belang Eiswurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Entweder sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder technische Einrichtungen (z.B. Rotorblattheizung) zu installieren, durch die Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme

Windkraftanlagen kaum mehr möglich. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist in diesen Gebieten deshalb sinnlos und wirkungslos.

### 3. Falsche Darstellung und Beurteilung des Infraschalls

Im Umweltbericht des Bebauungsplanes und im RROP wird der Infraschall veraltet dargestellt und beurteilt. Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, die „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, die im Juni 2014 veröffentlicht wurde, wurde im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan noch nicht berücksichtigt. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass sowohl die TA Lärm, als auch die DIN 45680 zur Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall ungeeignet sind. Die DIN 45680 und die TA Lärm müssen deshalb überarbeitet oder erweitert werden. Werden die neuen Erkenntnisse aus der „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ in der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche umgesetzt, können in den Sonderbauflächen SO2 und SO3 keine Windkraftanlagen errichtet werden. Dann ist die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr erforderlich. Im Umweltbericht wird nicht berücksichtigt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch unterhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle zu erwarten ist. Die Bezeichnung „Schall“ ist in diesem Zusammenhang irreführend. Der Infraschall ist eher mit Luftdruckwellen zu vergleichen. Sie sind nicht hörbar und mit einem Schallpegelmessgerät, mit einem bewerteten A-Messbereich, nicht messbar. Diese Messbereichsbewertung (A) ist nur zur Messung von hörbare Schallwellen geeignet. Infraschallwellen werden bei diesem Messverfahren unterdrückt und nicht berücksichtigt. Innerhalb von Gebäuden erzeugen diese Infraschallwellen modale Resonanzwellen. Diese können bei verschiedenen Frequenzen erhebliche Pegelüberhöhungen erreichen. Deshalb wird in der Studie gefordert, dass Messungen auch in den belasteten Wohnungen durchgeführt werden müssen. Durch eine Überarbeitung und Erweiterung der TA Lärm werden sich die Mindestabstände zur Wohnbebauung erheblich vergrößern.

Da diese Studie erst im Juli 2014 veröffentlicht wurde, müssen diese neuen Erkenntnisse noch in das RROP und der weiteren Feinplanung eingearbeitet werden. Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall (Bundesumweltministerium):

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>

In dem Arbeitspapier Gesundheitsrisiken und Energiewende der Niedersächsischen

eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Siehe im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch Kap. 4.8 der Begründung. Die Bebauungspläne Nr. 156 "Windpark Ahrensfeld" und Nr. 157 "Windpark Wittefeld" sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Im übrigen wird auf die Abwägung zur 30. FNP-Änderung verwiesen.

3.) Infraschall: das Thema Infraschall wird im Begründungstext (Kap. 4.5) ausführlich behandelt. Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt und nicht vom Bundesumweltministeriums in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der „Machbarkeitsstudie“: Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“ Die Machbarkeitsstudie stellt keine vom Gesetzgeber vorgegebene rechtliche Bestimmung, Verordnung oder Richtlinie dar. Sie macht als Ergebnis abschließend lediglich Vorschläge insbesondere die rechtlichen Bestimmungen bzw. Regelwerke zu Immissionsschutz zu überarbeiten und zu erweitern.

Auch nach der deutschlandweiten Befragung der Immissionsschutzbehörden über Konfliktfälle mit Infraschall und

Ärzttekammer vom 24.9.2014 heißt es:

„Die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall aus dem Bundesumweltministerium, die im Juni 2014 veröffentlicht worden ist, hat festgestellt:

- dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.
- dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit

zunimmt.

- dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert.
- dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)
- dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu- statt abnehmen (Van den Berg 2006).

Insgesamt wird dringend weiterer Forschungsbedarf festgestellt zu Wirkung von und Schutz vor Infraschall und tieffrequentem Schall. Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall daraus ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft- Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar.

Der Entwurf zum Windenergieerlass aus Hannover greift diese Information nicht auf und will Abstände zu den Siedlungen bis 400m ermöglichen. In den Planungen wären Anlagenparks mit mehr als 10 Windkraftanlagen möglich. Eine derartige Anlagendichte von Riesenwindkraftanlagen ist bislang ohne Beispiel in Deutschland. Die zukünftigen Anlagen werden Gesamthöhen je Anlage von über 200m erreichen (Zum Vergleich: Die architektonische Höhe des Kölner Doms beträgt 157m.).

Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit-Niederfrequentem Schall in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenstein 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013).

tieffrequenten Geräuschen im Rahmen der UBA-Machbarkeitsstudie gab es keinen einzigen wissenschaftlichen Beleg für einen tatsächlich auf Infraschall zurückzuführenden Immissionskonflikt aus dem Umfeld von bestehenden Windenergieanlagen.

Ab bestimmten Entfernungen ist der Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, nicht mehr vom Hintergrundschall zu unterscheiden. Bei Untersuchungen in Baden-Württemberg konnte im Abstand von 700 m beobachtet werden, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschallpegel nicht mehr erhöht (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Dezember 2014: Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderer Schallquellen).

Die Ärztekammer Niedersachsen hat kein Arbeitspapier "Gesundheitsrisiken und Energiewende" herausgegeben. Vielmehr handelt es sich hier um ein Positionspapier der "Ärzte für Immissionsschutz" (Aefis), welches diese mit Datum vom 24.09.2014 an die Ärztekammer Niedersachsen (Präsidentin Dr. med. Martina Wenker, Mitglieder des Arbeitskreises Gesundheit u. Umwelt, Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Geschäftsführung u. Abgeordnete) gerichtet haben. Da aus Sicht der Verfasser bisher keine profunden Kenntnisse immissionsbedingter Gesundheitsschäden vorliegen, setzen sich die Verfasser für weitere Forschung auf diesem Gebiet vor dem weiteren Ausbau der Windenergie ein. Wissenschaftlich belegte Ergebnisse werden mit dem Positionspapier nicht vorgelegt. Das genannte Arbeitspapier ist nicht von der Ärzttekammer Niedersachsen. Auf Anfrage hat diese mitgeteilt:

„Das Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. "Ärzte für Immissionsschutz" ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer

Selbst die Mess- und Auswertungsvorschriften und die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind nicht zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) geeignet. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen sich die sensiblen anatomischen Strukturen schützen. Die Problematik ungeeigneter Schutznormen und die Vorgabe im Entwurf zum Windenergieerlass, die Mindestabstände auf 400m herabzusetzen, gewährt lokalen Entscheidungsträgern und kommunalen wie privaten Nutznießern zum Schaden für die Bevölkerung das Recht, entsprechend eigener politischer Erfordernisse und wirtschaftlicher Begehrlichkeiten gewünschte Abstände der Windkraftanlagen frei zu definieren. Verantwortung wird auf die kommunale Ebene verlagert, auf der dann die sich langfristig entwickelnden gesundheitlichen Folgen nicht getragen werden können. Entscheidungskompetenz bekommen diejenigen, die am Ende weder die Langzeitwirkungen ihrer Entscheidung erfahren, geschweige denn diese zuordnen können. Ursache und Wirkung dissoziieren mit der Folge, dass politische Verantwortung verwischt wird.“

Positionspapier der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014:

<http://aefis.de/images/Briefe/Positionspapier-aefis-.pdf>

Vortrag Dr. Eckard Kuck vom 7.11.2014

<https://www.youtube.com/watch?v=9MJOFxxiuJg>

Schutzpflicht des Staates - Infraschall als pars pro toto - Persönliche Haftung von Stadtratsmitgliedern, insbesondere der „Kommunalparlamente“.

[http://www.deutscherarbeitgeberverband.de/aktuelles/2014\\_11\\_30\\_dav\\_aktuelles\\_grosswindanlagen.html](http://www.deutscherarbeitgeberverband.de/aktuelles/2014_11_30_dav_aktuelles_grosswindanlagen.html)

#### **4. Wertminderung der Immobilien und Entschädigung**

Nach Art.14 Abs. 1 GG ist die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit geschützt. Dies beinhaltet die Minderung des Marktwertes eines Vermögensgutes. In einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) wurde außerdem die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht.

In einer einstimmigen, fraktionsübergreifenden Resolution des Stadtrates Bramsche vom 10.07.2012 heißt es: „Wer mit den Nachteilen leben muss, sollte wenigstens an den Erträgen angemessen beteiligt werden“. Deshalb muss im Bebauungsplan die angemessene Entschädigung der Wohnanlieger festgeschrieben werden.

<http://www.ulrich-richter.de/fakten/immobilienwert/>

Niedersachsen.“

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 4.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im

(Quellenangabe: Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, Bewertungsgesetz i.d.F.vom 1.2.1991, zul. geändert durch Ges. vom 19.12. 2000, Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens; Prof.Dr.Jürgen Hasse: Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main. Grundsteuererlass wegen benachbarter Windkraftanlagen von Prof. Dr. Erwin Quambusch, Bielefeld )

#### **5. Forderung einer radargesteuerten Hindernisbefeuerung**

Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesverband Windenergie BWE sollten ab dem Jahre 2015 nur noch bedarfsgerechte Befeuerungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur blinken, wenn Flugzeuge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windenergieanlagen entwickelt. Es ist bereits in einigen Enercon Windparks eingebaut und wurde vom Luftfahrtbundesamt im August 2014 zugelassen.

Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung dringend angeraten.

#### **6. Beeinträchtigungen der Breitbandversorgung mittels LTE**

Im Zuge der Planung zu den Windparks wurde kein Gutachten zu Auswirkungen auf die Breitbandversorgung mittels LTE erstellt. Da die geplanten Windkraftanlagen in der direkten Empfangsrichtung liegen und die Empfangsfeldstärke schon jetzt kritisch ist, muss mit Beeinträchtigungen in der Breitbandversorgung am Uthof, dem Malgartener Damm und im Wittefeld gerechnet werden. Fällt LTE durch den Bau der Windenergieanlagen aus, muss Ersatz, vorzugsweise durch eine Outdoor-Glasfaserversorgung, geschaffen werden.

#### **7. Befangenheit der Stadt Bramsche**

Da die Stadt Bramsche ein Kommanditist der Windenergie Ahrensfeld GmbH & Co KG ist, ist sie bei der Bearbeitung der Einsprüche befangen. Sie ist nicht in der Lage, die

planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das Urteil des BFH vom 22.06.2006 führt aus, dass die Errichtung von WEA ein Wertbildungsfaktor sein kann, dabei kommt es jedoch auf den Einzelfall an.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, kommt in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund sowie kreisfreie Städte Wilhelmshaven und Emden zu dem Ergebnis, dass Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser in Ostfriesland haben. Dieses Ergebnis sei unabhängig von der Entfernung der WEA zu den Häusern (siehe NWZ vom 13.02.2015).

5.) Die bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung ist bislang noch nicht in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen worden. Eine Marktreife wird 2015 erwartet. Ob und wann diese Art der Kennzeichnung in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen wird, kann die Stadt Bramsche nicht abschätzen. Festlegungen zur Kennzeichnung

von WEA sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-bescheid durch den LK Osnabrück.

Hier kommt immer der neueste Stand der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zum Tragen. Sollte während des Verfahrens zur BImSchG-Genehmigung nach geltender Verfahrensvorschrift eine radargestützte Hindernisbefeuerng zulässig sein, wird die Stadt darauf hinwirken, dass diese als Auflage in die BImSchG-Genehmigung aufgenommen wird. Dies wird bereits im Begründungstext so erläutert.

6.) LTE Breitbandempfang:

Beim LTE-Breitbandempfang gibt es eine Funkzelle (auf einem Gebäude o.ä. fest installiert), welche Verbindung auf das Endgerät (Handy, Laptop etc.) hat. Da dieser Breitbandempfang somit nicht aus einem Funkstrahl besteht, sondern breit gestreut wird, kann eine Beeinträchtigung durch WEA nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

7.) Befangenheit Stadt: Mit den Inkrafttreten des RROP 2013 – Teilbereich Energie des LK Osnabrück (RROP) ist die Stadt Bramsche verpflichtet ihren Flächennutzungsplan (FNP) an die Vorgaben des RROP anzupassen. Dieses erfolgt mit der 30. FNP-Änderung. Insofern hat der LK Osnabrück bereits durch das RROP die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von WEA in den Vorrangstandorten für die Windenergiegewinnung geschaffen, ohne dabei Höhen festzusetzen. Es ist daher politischer Wille, über Bebauungspläne eine Feinsteuerung der Windvorrangstandorte vorzunehmen. Dieses erfolgt an dieser Stelle mit der Aufstellung des B-Plans. Nr. 158. Ein Mitwirkungsverbot im Sinne des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes liegt nicht vor. Fehler in der Abwägung sind nicht ersichtlich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Einsprüche im Sinne der betroffenen Bürger unvoreingenommen zu bewerten. Sie hat in erster Linie ein Interesse, die Einsprüche als unbegründet abzulehnen. Es darf nicht sein, dass der Antragsteller einer Anlage und Genehmigungsbehörde identisch sind.

#### **8. Kein Bedarf an Windvorranggebiete im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Bramsche**

Der Landkreis Osnabrück hat die Anzahl an Windvorranggebiete bereits jetzt übererfüllt.(BN 11.8.2014). Im Schnitt sind in den Gemeinden des Landkreis Osnabrück etwa 4% der Gebietsfläche als Windvorranggebiete ausgewiesen. In Bramsche sind es bereits 8%. Und dies, obwohl das Stadtgebiet nur unzureichend als Windvorranggebiet geeignet ist. Durch die Nähe zum Wiehengebirge in südwestlicher Richtung ist das Gebiet nur bedingt zur Windenergiegewinnung geeignet. Nur durch die Berechnung einer Mindestvergütung und der ertragsabhängigen EEG-Vergütungshöhe ist ein Ausbau der Windenergie in Bramsche finanziell zu vertreten. Volkswirtschaftlich betrachtet ist eine Windenergiegewinnung an den geplanten Standorten unsinnig.

#### **9. Das Grundrecht Unversehrtheit der Gesundheit wird missachtet**

Ich bin unmittelbar betroffen und eine Windkraftanlage soll in 600m Entfernung von meinem Wohnhaus in der Kleinsiedlung „Uthof“ errichtet werden. Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Nach dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 ist beim Bau von Windkraftanlagen, in der Nähe zur Wohnbebauung, von erheblichen Gesundheitsgefahren auszugehen.

#### **10. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg**

Bis zur Entscheidung des OVG Lüneburg im Normenkontrollverfahren gegen das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück, Teilfortschreibung - Energie 2013, können keine rechtskräftigen Beschlüsse zur Windenergie gefasst werden. Deshalb muss die Beschlussfassung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes 158 bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt werden.

#### **11. Allgemeine Fehler in der Planung**

Im Baugesetzbuch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist ausgeführt, dass auch für privilegierte Vorhaben der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gilt. Dazu gehört

- 8.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158), sondern der Regionalplanung.
- 9.) Die nächste geplante WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 befindet sich ca. 3,1 km vom Wohnhaus des Einwenders. Eine unmittelbare Betroffenheit kann dadurch nicht abgeleitet werden. Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen vom Gesetzgeber. Die Lärm- und Schattenwurfemissionen halten die Richt- und Orientierungswerte ein. Gesundheitliche Beeinträchtigungen können somit nicht prognostiziert werden.
- 10.) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist am 28.10.2013 vom Kreistag des Landkreises Osnabrück als Satzung beschlossen und vom Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 23.12.2013 genehmigt worden. Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück sowie in der NOZ am 31.01.2014 bekannt gemacht und hat damit Rechtswirksamkeit erreicht. Im Rahmen der beantragten Normenkontrolle wurde Seitens des OVG Lüneburg bislang keine einstweilige Verfügung erlassen, die das RROP außer Kraft setzt. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Der Anregung das Bauleitverfahren auszusetzen wird nicht gefolgt.
- 11.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte des B-Plans Nr. 158. Die Standortentscheidung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung. Der vorliegende B-Plan übernimmt die Feinsteuerung der Planung bezüglich Anlagenzahl und Höhe.

die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihres Erholungswertes, der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen. Gemäß § 1 (5) Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne (=Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) „dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen“. Auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“ Das Ergebnis einer sachgerechten Prüfung ergibt, dass aufgrund der großen Dimensionen der Windkraftanlagen mit bis zu 210 Metern, der großen Anzahl der geplanten Anlagen und der geringen Abstände zur Wohnbebauung mit 500 Metern, überragende öffentliche Belange der Ausweisung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung entgegenstehen. Durch die geplanten 26 WEA in der Stadt Bramsche, den 4 geplanten WEA in der Gemeinde Rieste und den geplanten 6 WEA in der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden werden ich von 36 Windrädern, mit einer Höhe von 210 Metern in einem Umkreis von 260 Grad und 4000 Metern „umzingelt“. Ein Bundestags- Ausschussbericht verweist darauf, dass die Gemeinde in diesen Fällen auf eine Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung mangels Eignung vorhandener Flächen verzichten und Bauanträgen das erforderliche Einvernehmen versagen kann. Im Hinblick auf die Güterabwägung weise ich darauf hin, dass die Windkraftnutzung nicht im öffentlichen Interesse ist. Das für die Privilegierung nach dem Stromeinspeisungsgesetz vorgeschobene politische Ziel der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes bei Windkraftanlagen wird aus systemtechnischen Gründen verfehlt. Weder Brennstoffe noch Kraftwerke noch CO<sub>2</sub> werden wegen der unkalkulierbaren Stromeinspeisung eingespart. Der offenliegende Flächennutzungsplan krankt an schwerwiegenden Abwägungsdefiziten. Die Abwägung ist teils fehlerhaft, teils überhaupt nicht erfolgt. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden die direkt benachbarten, geplanten Windkraftanlagen in Neuenkirchen-Vörden und Rieste nicht berücksichtigt. Das führt zu einer Unterschätzung der Schädigung des Landschaftsbildes.

#### **12. Suchräume kleiner 20 Hektar**

Die Windvorranggebiete 29 und 30 wurden in die Suchräumen 29a bis 29d bzw. 30a bis 30c unterteilt. Dies war erforderlich, weil die einzelnen Suchräume von einer Kreisstraße, einer Hochspannungsleitung, Waldstücken und dem Natura 2000 Gebiet „Gehölze bei Epe“ getrennt sind. Dadurch sind die einzelnen Suchräume kleiner als 20

Auf die Abwägungsunterlage zur 30. FNP-Änderung wird verwiesen.

12.) Die Ausführungen betreffen die Standortwahl im Rahmen der Teilfortschreibung Engergie des RROP 2013 und sind nicht Gegenstand des B-Plans Nr. 158.

Hektar: Nach dem RROP des Landkreises Osnabrück – Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 18, müssen Suchräume mit geringerer Flächengröße zurückgestellt, oder im Rahmen des „räumlichen Zusammenhanges“ mit weiteren Gebieten zusammengefasst werden. Einer Zusammenfassung der Teilgebiete widerspricht die Trennung durch „Harte Tabuzonen“. Die Anordnungen der Windkraftanlagen im RROP Seite 18 kann in diesen Suchräumen nicht eingehalten werden. Deshalb handelt es sich in diesen Fällen nicht um begründete Ausnahmen. In den Annahmen zur Anordnung der Windräder wird von Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 100 Metern ausgegangen. Da im Suchraum 29b bis 29d marktübliche Windräder mit einer Höhe von 210 Metern und einem Rotordurchmesser von 137 Meter möglich sind und die erforderlichen 3 Windräder pro Fläche in ungünstiger Hauptwindrichtung liegen (siehe RROP Seite 18), ist eine Flächengröße von etwa 28 Hektar erforderlich. Nach Abzug der Tabuzonen an Straßen und Wegen und der Hochspannungsleitung, sind die Flächen für den Bau von Windkraftanlagen nicht geeignet.

#### **13. Zu geringer Abstand zur Hochspannungsfreileitung**

Im RROP 2004 – Teilfortschreibung Energie 2013 des Landkreises Osnabrück, Seite 14, wird der Abstand zwischen Windenergieanlagen und Hochspannungsfreileitungen mit 150 Metern angegeben. Dieser Abstand errechnet sich aus der Nabenhöhe + 1,5-fachem Rotordurchmesser. Da die maximale Bauhöhe der Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan mit 210 Metern angegeben ist, ergibt sich gemäß dieser Berechnung für marktübliche Windkraftanlagen ein Mindestabstand von etwa 350 Metern.

#### **14. Zu geringer Abstand zur Wohnbebauung**

Das RROP 2004 mit der Teilfortschreibung 2013 Energie bezieht sich bei der Lärmschutzberechnung und bei der Festlegung des Mindestabstand zu Wohnsiedlungen im Außenbereich auf eine Referenzanlage mit einer Höhe von 149 Metern. Der angegebene Mindestabstand zur außenliegenden Wohnbebauung entspricht dem 3,3 fachen der Windradhöhe. Unter dem Hintergrund der größeren Windradhöhen ist eine größere Entfernung zur Wohnbebauung nach dem RROP zulässig. Für die geplanten Windkraftanlagen von 210 Metern bedeutet dieser Abstandssatz, dass diese Windräder einen Mindestabstand von 700 Metern zur Wohnbebauung einhalten müssen. (RROP Seite 17). Dieses widerspricht den willkürlich festgelegten 500 Meter im RROP. Als Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplans wurde das RROP des Landkreises Osnabrück angewandt. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück verstößt jedoch in wesentlichen Teilen dem Landesraumordnungsprogramm

13.) Im Rahmen der Standortabgrenzung im Zuge der Teilfortschreibung des RROP wurde ein Abstand von 150 m (weiches Tabukriterium) zu Hochspannungsleitungen angesetzt. Der Abstand der geplanten WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 zur südwestlich verlaufenden 380 kV-Hochspannungsleitung beträgt ca. 500 m.

14.) Die Ausführungen betreffen die vom LK Osnabrück angewandten Abstände im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten im Zuge der Teilfortschreibung des RROP (2013) und nicht die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158). Bei der Aufstellung der Bebauungspläne werden die vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien für die Festsetzung der WEA-Standorte zu Grunde gelegt.

2012 des Landes Niedersachsen, bzw. setzt dieses nicht im vollen Umfang um. Im RROP wird erklärt, dass es das Ziel des Landkreises Osnabrück ist, energieautark zu werden und dass deshalb zusätzliche Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen sind. Dies ist aber nicht das Ziel des LROP. Das LROP 2012 sieht ausdrücklich keine Mindestnutzung von Windenergie für den Landkreis Osnabrück vor. Vielmehr wird im LROP 2012 festgelegt, dass eine „nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand“ darstellt. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden. Diese Forderungen des LROP spiegeln sich in der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche nicht wider. Außerdem ist aus dem RROP nicht ersichtlich, welcher Bedarf an Gebieten zur Windenergiegewinnung erforderlich sind. Ein Flächennutzungsplan oder ein Bebauungsplan, der aufgrund eines rechtswidrigen RROP aufgestellt wurde, ist ebenfalls rechtswidrig.

#### 15. Zu geringer Abstand zu Waldgebieten

Der einzuhaltende Abstand zu Waldgebieten beträgt 200 Meter. Dieses wird in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls nicht ausgewiesen. Nicht einmal, die vom Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum geforderten, 100 Meter zum Waldrand werden eingehalten.

#### 16. Fehlendes Verträglichkeitsgutachten zum FFH Gebiet „Gehölze bei Epe“

Eine Umwelt-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000 Gebiet „Gehölze bei Epe“ wurde nicht in Auftrag gegeben. Es ist für den Bau der WEA auch nicht erforderlich. Aber wenn Straßenbau oder Kabelverlegungen notwendig werden, ist es unbedingt erforderlich. Im RROP des Landkreises Osnabrück, Energie 2013, Seite 9, ist der besondere Schutz dieser Biotope im einzelnen festgehalten. Danach sind „alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets führen oder zu einer nachhaltigen Störung führen können bzw. den Charakter des Gebietes verändern, verboten“. Bei Wegebaumaßnahmen muss die Einhaltung dieser Forderung durch ein Verträglichkeitsgutachten nachgewiesen werden. Eine Erweiterung der Wege ist notwendig um das Material, insbesondere die Rotoren anliefern zu können. Außerdem erfordert die Anbindung an das Energienetz in unterirdischer Bauweise erheblich Tiefbauarbeiten, die ohne ein Verträglichkeitsgutachten nicht durchgeführt werden dürfen.

#### 17. Falsches und unvollständiges Schallgutachten

Das Lärmgutachten ist falsch und unvollständig. Im Punkt 6.3 wird behauptet, dass

15.) Abstand zu Wald: Die Flächenabgrenzung (Sonderbaufläche Wind) an sich ist nicht Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung. Hier wird auf das Verfahren zur 30. FNP-Änderung verwiesen. Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten. Die vorliegende Planung orientiert sich an den Vorgaben der Teilfortschreibung des RROP. Der Mindestabstand von 30 m zwischen WEA und Wald wird eingehalten. Zum Abstand der geplanten WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 sei ausgeführt, dass die festgesetzten WEA-Standorte mind. 80 m zu den Waldflächen im Geltungsbereich einhalten und damit dem o.g. Kriterium des Fall- und Fällbereichs Genüge tun.

16.) Die Ausführungen betreffen den B-Plan Nr. 156 und nicht den B-Plan Nr. 158. Der Landkreis Osnabrück führt in seiner Stellungnahme (siehe IV lfd. Nr. 8) zum B-Plan Nr. 158 aus, dass negative Auswirkungen der Festsetzungen des B-Plans Nr. 158 auf NATURA 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können.

17.) Schallgutachten: Bezüglich des Schallgutachtens für die geplanten Windparke Ahrensfeld und Wittefeld, welches zu den B-Plänen Nr. 156 und Nr. 157 erstellt wurde, ist auszuführen, dass dieses die geplanten WEA in Kalkriese als Vorbelastung berücksichtigt. Es wird zwischen Gewerbelärm (WEA) und Verkehrslärm unterschieden. Die TA-Lärm sieht keine Aufsummierung beider Lärmarten vor. Die pauschale, nicht belegte Aussage, dass das Gutachten falsch sei, kann nicht kommentiert werden. Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens Nr.

„WEA keine Geräusche im Infrashallbereich hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Diese Aussage ist falsch. Nach Meinung der Niedersächsischen Ärztekammer, geht die größte Gesundheitsgefahr von Windkraftanlagen vom Immitierten Infrashall aus. Die Hauptwindrichtung, die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen und die bereits vorhandenen Industrieanlagen (Landwirtschaftliche Großbetriebe) wurden nicht berücksichtigt. Im Punkt 8.1 des Schallgutachtens heißt es „Bei der Standortaufnahme wurde festgestellt, dass keine Gebäudeanordnungen gegeben sind, die zu möglichen Schallreflexionen führen“. Diese Aussage ist falsch. Im Dorf Epe, am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee und in Kalkriese im Sandknäppen sind Gebäudeanordnungen vorhanden, an denen der Schall reflektiert wird. Nach Punkt 11 des Schallgutachtens heißt es „Das vorliegende Gutachten bezieht sich auf den Standort Kalkriese 1“. Das bedeutet, dass durch den Bau von Windkraftanlagen in der Sonderbaufläche SO 2 – Wittefeld, dieses Schallgutachten durch die kumulierenden Lärmpegel beider Windparks, ungültig wird. Für die Gebiete Sandknäppen und Galgenhügel müssen die Schallpegel, nach Festlegung der Windradtypen im Wittefeld, neu berechnet werden.

Im schalltechnischen Gutachten wurden meteorologische Parameter und Bodeninversion nicht berücksichtigt. Die Windkraftanlagen mit einer Höhe 210 Metern und einem Rotorblattdurchmesser von 126 Metern sind besonders nachts bei Bodeninversionen enormen Windscherungen ausgesetzt. Diese enormen Windscherungen führen zu erhöhter Schallerzeugung. Die in der Prognose angeführten Werte werden dann um ein Vielfaches überschritten.

Außerdem blieben in dem Lärmgutachten die reflektierende Wirkung von Gebäuden unberücksichtigt. Deshalb kommt das Gutachten auf viel zu niedrige Schallpegel. Die Lärmimmission wird erheblich höher sein, als prognostiziert, was aber erst nach Errichtung der Anlagen durch Messungen bewiesen werden kann. Ein solches Gutachten entspricht nicht dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik.

Durch die nahegelegene A1, an der keine Lärmschutzmaßnahmen getroffen wurden, ist bei starkem Westwind mit einer Gesamtlärmbelastung von mehr als 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht zu rechnen. Damit ist die Belastung oberhalb der in der Rechtsprechung definierten Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung. (BVerwG vom 20.5.1998 und vom 10.11.2004) zu rechnen. Bei einer möglichen Gesundheitsgefährdung müssen alle Schallimmissionen von Industrieanlagen und vom Verkehrslärm berücksichtigt werden. Diese Gesamtlärmbelastung wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Zur Beurteilung des Verkehrslärms sind

3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014). Gemäß dieser Norm werden „schallausbreitungsgünstige Witterungsbedingungen“ zu Grunde gelegt. Sollten die „landwirtschaftlichen Großbetriebe“ konkret benannt werden, wird überprüft, inwieweit diese als schalltechnische Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Die Bereiche „Dorf Epe, am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee“ liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches des „Windparks Kalkriese 1“. Der Bereich Sandknäppen ist mit insgesamt drei Immissionspunkten berücksichtigt. Die Ergebnisse zeigen, dass der zulässige Immissionsrichtwert durch die Gesamtbelastung bereits deutlich (> 5 dB) unterschritten wird. Derzeit nicht belegte, mögliche Schallreflexionen, können somit zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte führen. Weiterhin sind bei der bisherigen Untersuchung auch die Schallabschirmenden Wirkungen der einzelnen Gebäude nicht berücksichtigt. Im Abschnitt 11 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014 wird ebenfalls ausgeführt, dass die geplanten WEA in den Flächen „Ahrenfeld“ und „Wittefeld“ mitberücksichtigt sind (entsprechend dem zur Gutachtererstellung bekannten Planungsstand). Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014). Gemäß dieser Norm werden Bedingungen, die bei gut entwickelter, leichter Bodeninversion, wie sie üblicherweise nachts auftreten, zu Grunde gelegt.

Eine möglicherweise vorhandene reflektierende Wirkung eines Gebäudes kann zu einer Schallpegelerhöhung führen. Eine möglicherweise vorhandene schallabschirmende Wirkung eines Gebäudes kann zu einer Schallpegelminderung führen. Die Behauptung, dass bei der Berücksichtigung beider Effekte es automatisch zu höheren Schallpegeln kommt ist unzulässig. Die Vorgehensweise im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-

umfangreiche Lärmpegelmessungen an der A1 notwendig.

#### **18. Das Grundrecht Unversehrtheit der Gesundheit wird missachtet**

Ich bin unmittelbar betroffen und eine Windkraftanlage soll in 600m Entfernung von meinem Wohnhaus an der „Malgartener Straße“ errichtet werden. Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Nach dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 ist beim Bau von Windkraftanlagen, in der Nähe zur Wohnbebauung, von erheblichen Gesundheitsgefahren auszugehen.

#### **19. Falsches und unvollständiges Gutachten über Zugvögel**

Im Umweltbericht gibt es unter Punkt 9.1.2 keine Untersuchungen zu Zugvögel im Ausbaubereich der geplanten Windkraftanlagen. Im Bereich Ahrensfeld und Wittefeld sind im Herbst und im Winter sehr oft ziehende Wildgänse und Kraniche zu beobachten. Die einzelnen Baumreihen werden dabei als Rastplatz genutzt. Durch den Bau der Windenergieanlagen werden die Zugvögel verschreckt. Als Ausgleich für diese Rastplätze müssen geeignete Maßnahmen und Ersatzflächen geschaffen werden. Am 04. Dezember 2014 wurden Silberreiher im Wittefeld auf dem Feld an der Wittefelder Allee 20 gesehen. Das Bebauungsgebiet 158 in Kalkriese ist der Rastplatz einer großen Anzahl von Schwänen. Eine Überprüfung des Gutachten über Rast- und Brutvögel scheint mir dringend angeraten zu sein.

#### **20. Minderung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche.**

Durch die notwendigen Ausgleichsflächen wird die landwirtschaftlich nutzbare Fläche vermindert. Dies ist nicht im Sinne des LROP 2012.

#### **21. Gefahren durch Eiswurf**

Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren durch Eiswurf. In der Nähe von Windrädern ist bei bestimmten Wetterlagen mit Eisfall zu rechnen. Diese Eisbrocken erreichen aus einer Höhe von 100 Metern eine Geschwindigkeit von 160 km/h. Bei sich drehenden Rotoren ist die Eiswurfgeschwindigkeit erheblich höher. Die Wurfweite richtet sich nach der Windradhöhe und der Drehgeschwindigkeit und erreicht einige 100 Meter. Die Windkraftanlagen sind heute meist mit einer Eis- Erkennungsautomatik und teilweise mit einer Rotorheizung ausgestattet, die den Eiswurf weitgehend verhindern

L1 vom 10. Oktober 2014 wurde bereits vielfach praktiziert und anerkannt.

Eine Gesamtlärbetrachtung („aufsummieren unterschiedlicher Lärmarten“) ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Ein entsprechender Bewertungsmaßstab existiert ebenfalls nicht. Die von den Windenergieanlagen bewirkte Schallimmissionsbelastung liegt deutlich unter den genannten Werten von 70 dB(A) (Tag) bzw. 60 dB(A) (Nacht). Ein Erfordernis, umfangreiche Lärmpegelmessungen an der A1 durchzuführen, lässt sich durch die Windparkplanungen nicht herleiten.

18.) Die nächste geplante WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 befindet sich ca. 3,1 km vom Wohnhaus des Einwenders. Eine unmittelbare Betroffenheit kann dadurch nicht abgeleitet werden. Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen vom Gesetzgeber. Die Lärm- und Schattenwurfimmissionen halten die Richt- und Orientierungswerte ein. Gesundheitliche Beeinträchtigungen können somit nicht prognostiziert werden.

19.) Die Ausführungen betreffen größtenteils die B-Pläne Nr. 156 und Nr. 157 und nicht die Inhalte des B-Plans Nr. 158. Bezüglich der Schwäne in Kalkriese sei ausgeführt, dass die avifaunistischen Erfassungen Schwanvorkommen mit einer Bedeutung nach KRÜGER et al. (2010) nur außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 158 erfasst haben. Bezüglich einer geforderten Überprüfung des avifaunistischen Gutachtens wird auf die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück (siehe IV lfd. Nr. 9) verwiesen, in der ausgeführt wird, dass die Methodik der Erfassung nachvollziehbar ist und die Einschätzung der Beeinträchtigung von Rastvögeln vom LK geteilt wird. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

soll, ihn aber nicht ausschließt. Deshalb ist bei Frost der Aufenthalt im weitem Umfeld der Windräder lebensgefährlich. Das Gebiet ist bei dieser Wetterlage für Freizeittätigkeiten und Erholung nicht nutzbar und muss gesperrt werden.

[http://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/nahe\\_artikel.-Gefahrlicher-Eiswurf-Brocken-am-Windrad-geben-Raetsel-auf-arid.1089432.html](http://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/nahe_artikel.-Gefahrlicher-Eiswurf-Brocken-am-Windrad-geben-Raetsel-auf-arid.1089432.html)

<http://www.nordbayern.de/region/neumarkt/deining-xaver-reisst-rotorblatt-von-windrad-ab-1.3326492>

### 22. Gefahren durch Blitzschlag und Überspannung

Durch Blitzschlag geht von den Windkraftanlagen eine extrem hohe Gefahr für Leib und Leben von Menschen und Tieren aus. Die große Höhe, die gute Erdung und der Anschluss an das Energienetz führen regelmäßig zu Blitzeinschlägen. Der durch den Blitzschlag entstehender Spannungstrichter ist für Mensch und Tier im Umfeld der Windkraftanlage lebensgefährlich. Durch Induktion werden diese Spannungsspitzen auf das Niederspannungsnetz und Telekommunikationsleitungen übertragen und führen zu Defekten an der elektrischen Hausinstallation, beziehungsweise an den elektrischen Geräten. Für diese Schäden werden die Windparkbetreiber nicht haften. Auch ein Beweis für den Blitzschlag und die Herkunft der Überspannung ist kaum möglich. Deshalb werden die Versicherungen eine Schadensregulierung ablehnen, so dass die Anwohner auf ihren Schäden sitzen bleiben. Um diese Schäden grundsätzlich zu minimieren, sind Überspannungsmaßnahmen an den umliegenden Wohnhäusern, wie auch schon bei Antennenmasten üblich, zu installieren. Die Installation von Überspannungsmaßnahmen sind in der VDE 0185 und in der VDE 0100 geregelt. Die Kosten für diese Maßnahmen sind von den Windparkbetreibern zu übernehmen.

### 23. Beeinträchtigung beim Aufenthalt zur Erholung

Das ungestörte Wandern und Fahrrad fahren wird durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen, der Lärmbelastigung und des Schattenschlages beeinträchtigt. Aufgrund der kompromisslosen Zerstörungsplanung in den Gebieten zur ortsnahen Erholung, die rein auf maximale und bedingungslose Windenergienutzung ausgerichtet ist, ist eine erholsame Nutzung kaum mehr möglich.

### 24. Stiftung von Unfriede im Dorf

Die Ausweisung von Windvorranggebiete im Flächennutzungsplan erzeugt Unfriede in der Stadt und dem Dorf. Zwischen dem Personenkreis, die einen finanziellen Vorteil aus den Windkraftanlagen erzielen, gegenüber den Menschen, die den Bau der Windräder,

20.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sei jedoch ausgeführt, dass in Kap. 4.2 des LROP folgendes formuliert wird: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, [...] raumverträglich ausgebaut wird.“ Landwirtschaftlich nutzbare Fläche wird durch die notwendigen Ausgleichsflächen weitestgehend nicht vermindert, da der Großteil dieser Flächen der Landwirtschaft, wenn auch als extensive Nutzungsform, auch weiterhin zur Verfügung stehen. Durch die extensive Nutzung werden darüber hinaus insbesondere auch durch geringere Nährstoffeinträge in den Boden positive Effekte auf die Umwelt erzielt.

21.) Eisabwurf: Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Es sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder technische Einrichtungen (z.B. Rotorblattheizung) zu installieren, durch die Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung siehe auch Kap. 4.8 der Begründung.

22.) Die Gefahr von Blitzschlag ist auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen ablehnen, herrscht Unfriede. Die Anwohner bezahlen den Profit der Windparkbetreiber mit ihrer Gesundheit. Das Leben, im dörfliche Zusammenhalt, wird gestört. Windräder dieser Höhe gehören nicht mitten ins Dorf.

#### **25. Nicht nachgewiesene Wirtschaftlichkeit des Windpark**

Die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen im Vorranggebiet Wittefeld und im Ahrensfeld ist nicht nachgewiesen. Das Windaufkommen ist nach Angaben der Windpark GmbH eher schlecht. Deshalb sind nur Windräder mit einer Höhe von über 200 Metern rentabel. Wenn mit den Windrädern keine Gewinne erwirtschaftet werden, werden auch keine Gewerbesteuern gezahlt. Durch die Vorleistungen im Zuge der Aufstellung von Bauungsplänen entsteht der Stadt Bramsche und damit den Bürgern der Stadt Bramsche ein finanzieller Schaden. Von den Windparks „Thiener Feld“ und „Vinte“ wurden bislang, nach sieben Betriebsjahren, noch keine Gewerbesteuern eingenommen.

#### **26. Auswirkungen auf das Jagdrevier**

Die Auswirkungen auf das Jagdrevier wurden nur unzureichend berücksichtigt. Eine eingeschränkte Jagd ist im Windvorranggebiet nicht mehr möglich. Die Jagd auf Flugwild ist in der Nähe der Windkraftanlagen nicht zulässig. Außerdem kann sich der Pachtzins der Jagdreviere vermindern. <http://www.halali-magazin.de/jagd/54-windraeder>

#### **27. Grundstücks- Preistreiber Windkraftanlage**

Durch die benötigten Ausgleichsflächen für Windenergieanlagen steigen die Preise für landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Pachten deutlich. Dadurch wird Agrarfläche für landwirtschaftliche Betriebe unerschwinglich. <http://www.shz.de/schleswig-holstein/politik/windkraft-als-preistreiber-fuer-agrarland-id8301716.html>

#### **28. Untersuchungen über die Tragfähigkeit des Untergrundes**

Eine Untersuchung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche auf Tragfähigkeit wurde nicht durchgeführt. Ist ein Bau von Windrädern in diesem Gebiet ohne weiteres möglich oder müssen zusätzliche Standsicherheitsgutachten gefordert und erstellt werden. Ist ein Bau von Windrädern in diesem Gebiet überhaupt möglich?

#### **29. Rücklagenbildung zum Rückbau und bei Konkurs**

Die Rücklagenbildung für den Rückbau von Windkraftanlagen ist im Flächennutzungsplan bzw. im Bauungsplan nicht geregelt. Es ist nicht festgelegt, wer die Kosten für den Rückbau der Windkraftanlagen übernimmt, wenn die Betreiber gesell-

23.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das RROP für den Landkreis Osnabrück weite Bereiche der Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung gleichzeitig als Vorsorgegebiete für Erholung darstellt. Der Landkreis hat damit bereits auf der Ebene der Regionalplanung entschieden, dass die Windenergienutzung einem Vorsorgegebiet Erholung nicht zwingend entgegensteht. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 steht auch weiter für die Naherholung zur Verfügung. Erholungsnutzung ist auch nach Errichtung der WEA weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnaher Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

24.) Die geplanten WEA halten einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnnutzung im Außenbereich und einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen ein. Eine Errichtung von WEA „mitten im Dorf“ ist deshalb ausgeschlossen. Die vorliegende Bauleitplanung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Gesundheit können somit

schaft in Konkurs geht. Ist die Höhe der Rückbauabsicherung durch die Bankbürgschaft wird in den ersten Betriebsjahren nicht ausreichen. Sind die Rücklagen für den Rückbau nicht ausreichend, müssen die Grundstückseigentümer die Kosten übernehmen. Kann oder will der Grundstückseigentümer den Rückbau nicht finanzieren, bleiben die Ruinen stehen.

### 30. Imageschäden für die Stadt und für den Tourismus

Infolge von Windkraftanlagen sind in vielen Geschäftsbereichen, Handel, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen, etc. Imageschäden und Geschäftseinbußen zu befürchten. Die Zahl der Urlaubsgäste in Bramsche und der Umgebung wird sich erheblich verringern. Die Vorranggebiete für Windenergie sind für den Tourismus, Erholung und Urlaub nicht mehr nutzbar.

### 31. Brandgefahr und Funkenflug

Von den Windenergieanlagen geht eine nicht unerhebliche Gefahr durch Brand aus. Im Flächennutzungsplan werden keine Angaben gemacht, wie und von wem ein Feuer in der Kabine gelöscht werden soll. Ein nicht gelöschter Brand in 140 Metern Höhe und in einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung birgt erhebliche Gefahren für die umliegenden Wohnhäuser. Wenn ein Feuer in dieser Höhe nicht gelöscht werden kann, ist bei trockenem Wetter ein Übergreifen des Feuers auf die umliegende Wälder durch den Funkenflug zu erwarten. Vor dem Bau von Windkraftanlagen muss ein schlüssiges Löschkonzept erarbeitet werden. Werden umliegende Wohnhäuser durch Unfälle an der Windkraftanlage geschädigt, muss die Haftung der Betreibergesellschaft sichergestellt sein. Eine Schadensregulierung muss zeitnah und unbürokratisch sichergestellt werden. Die Zahl der Unfälle an Windenergieanlagen in Niedersachsen ist zwar nicht gravierend, aber die Auswirkungen können bei einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung erheblich sein

ausgeschlossen werden. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raum-ordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

25.) Wirtschaftlichkeit: In der Untersuchung der DEUTSCHE WIND GUARD (April 2012) „Wirtschaftlichkeit von Standorten für die Windenergienutzung – Untersuchung der wesentlichen Einflussparameter“ im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wird ausgeführt, dass im Binnenland, wo sehr windstarke Standorte kaum auftreten, über große Nabenhöhen und Rotordurchmesser die Nutzbarkeit der Standorte so verbessert werden kann, dass Windenergieprojekte dort umsetzbar sind. Die große Auswirkung dieser technischen Parameter sollten durch Gemeinden bei ihrer Planung stets beachtet werden.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teile der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Stadt Bramsche möchte die zum jetzigen Zeitpunkt modernsten und insbesondere für die Binnenlandstandorte entwickelten WEA innerhalb der Vorrangflächen ermöglichen. Es ist allgemein bekannt, dass höhere Türme speziell für Binnenlandstandorte einen wesentlichen Einfluss an dem Energieertrag haben und somit maßgeblich zur Wirtschaftlichkeit der WEA und somit zur Energiewende beitragen. Nach Aussage der INEG waren alle in den

Wirtschaftlichkeitsprognosen für Kalkriese betrachteten Anlagentypen mit deutlich niedrigen Türmen und geringeren Rotordurchmessern auf Grund der wesentlich geringeren Energieerträge nicht wirtschaftlich und hätten nicht realisiert werden können. Bei der Festlegung der Vergütungssätze des EEG 2014 an Binnenlandstandorten hat der Gesetzgeber den Stand der Technik und die Entwicklung der hohen und großen Binnenland-WEA berücksichtigt. An Binnenlandstandorten wie Kalkriese, können lt. Aussage der INEG bei der Vergütungsstruktur des EEG 2014 nur die hohen und großen Anlagentypen wirtschaftlich errichtet werden

Die z.Zt. modernsten und für Binnenlandstandorte entwickelten WEA der Hersteller Vestas (V 126 mit 126m Rotordurchmesser = 3,3 MW ) und Enercon (E-126 mit 126m Rotordurchmesser = 7,5 MW) haben eine Gesamthöhe über 200 m, jedoch unter 210 m. Die angesprochene WEA des Typs E-101 hat lediglich eine Leistung von 3 MW. Die Entwicklung der WEA wird sicher in den nächsten Jahren noch weiter gehen. Die Stadt Bramsche möchte deshalb die z.Zt. modernsten und wirtschaftlichsten WEA ermöglichen und setzt die max. Gesamthöhe der WEA so fest, dass diese dort realisiert werden können.

Es sei auf die Stellungnahme des LK Osnabrück (siehe IV lfd. Nr. 8) verwiesen, welche der Stadt Bramsche empfiehlt auf eine Höhenbegrenzung der WEA komplett zu verzichten.

26.) Der Hinweis wird zur Kenntnis gekommen. Es sind keine negativen Auswirkungen auf Jagdreviere bekannt.

27.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

28.) Die thematisierten Belange sind nicht Bestandteil des verbindlichen Bauleitplanverfahrens. Ein Baugrundgutachten muss im Rahmen des

---

nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

29.) Die Sicherung des Rückbaus der Anlagen erfolgt über eine Rückbauverpflichtung im Durchführungsvertrag, der zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bramsche geschlossen wurde. Die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung soll durch Vereinbarung eines Ansparplanes mit einem deutschen Kreditinstitut oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung eines deutschen Kreditinstitutes sichergestellt werden. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der WEA vollständig abdecken. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

30.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

31.) Brand: siehe hierzu Begründung Kap. 4.7. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Den Bedenken wird nicht gefolgt

V Lfd.Nr. 17

Privatperson 17

am 07.01.15

**Abwägungsvorschlag:**

**Betr.: Stellungnahme, Einwände, Anregungen und Hinweise zu den Entwürfen zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Kalkriese und zum Bebauungsplanes Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“ im Rahmen der Auslegung.**

Sehr geehrte Damen u. Herren,

- 1.) wie bereits mit Schreiben vom 30.07.2014 mitgeteilt, hat sich der Ortsrat in einer interfraktionellen Sitzung am 26.07.2014 ausgesprochen, zu den oben im Betreff genannten Konzepten ihre Stellungnahme, ihre Anregungen und Bedenken schriftlich mitzuteilen, damit diese dann bei den weiteren Planungen mit bedacht und berücksichtigt werden u. Bestandteil der Festsetzungen im Bebauungsplanes werden. Dieses Schreiben liegt der Verwaltung vor. In der Ortsratssitzung am 16.10.2014 wurde uns von der Verwaltung und den Geschäftsführern der Windpark 1 Kalkriese GmbH u. Co. KG versichert, dass Kompensationsmaßnahmen in der Größe von ca. 20 ha mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket, die das Landschaftsbild positiv prägen werden, durchgeführt werden sollten. Nach Eingang und erster Sichtung der Unterlagen ( ca. 950 Seiten ) mußten wir feststellen, dass nur ein Bruchteil unserer Anregungen, Vorschläge und Forderungen sich in den Unterlagen wiederfand. Auch waren dort falsche bzw. unrichtige Zahlen, was Abstände usw. betrifft eingetragen, die vielleicht auch Auswirkungen auf bestimmte Maßnahmen haben.
- 2.) Auf der Ortsratssitzung am 24.11.2014 wurde deutlich, dass der Ortsrat Kalkriese zwar einerseits geschlossen hinter dem Projekt Windpark Kalkriese steht, andererseits aber durchaus Kritik an Art u. Umfang der geplanten Kompensationsmaßnahmen hat und auf seinem Mitspracherecht bei der Ausgestaltung besteht. In den Bramscher Nachrichten stand am 26.11.2014: Es bedurfte einer ungewöhnlichen Sitzungsunterbrechung und einer anschließenden Diskussion mit der Verwaltung, bis der Ortsrat Kalkriese sich mehrheitlich zu einer Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf für den Windpark Kalkriese 1 durchringen konnte. Und das nur mit dem Hinweis auf zuvor geforderte Nachbesserungen, Anregungen u. Vorschläge die protokolliert und Bestandteil der Protokolle des Orsrates, des Stadtentwicklungsausschusses und des VA sein müßten und im weiteren Verfahren berücksichtigt würden, hat der Ortsrat dem Beschlußentwurf zugestimmt. Der Fachausschuss votierte dann ebenfalls für den Entwurf mit der Zusage, dass sie die Anregungen aus Kalkriese verstanden haben und sich um mehr Ausgleich bemühen werden.
- 3.) Wir müssen nicht nur mit 12 Großanlagen wir der Haustür, sondern auch mit der geplanten Kompensation leben. Dieses muß den Menschen vor Ort auch vermittelbar sein und deshalb bestehen wir auf vollständiger Kompensation hier vor Ort in Kalkriese.

- 1.) Die Angaben zur Größe der Kompensationsflächen wurden in der Ortsratssitzung am 16.10.2014 vom Geschäftsführer des Vorhabenträgers gemacht. Diese entsprechen nicht dem nach fachlichen Kriterien ermittelten tatsächlichen Kompensationsbedarf. Die Aufstellung des B-Planes Nr. 158 erfolgt auf der Grundlage rechtlicher Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien, die vom Gesetzgeber vorgegeben werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 1 Abs. 6. und 7 verwiesen, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen alle öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen und gegeneinander und miteinander abzuwägen sind.
- 2.) Der Ortsrat ist im Rahmen der Hauptsatzung der Stadt Bramsche und darüber hinaus bei den zahlreichen Informationsveranstaltungen, die von der Verwaltung zur Windkraft durchgeführt wurden, frühzeitig und ausgiebig an dem Bauleitplanverfahren beteiligt worden.
- 3.) Der Kompensationsbedarf wurde auf der Grundlage aktueller naturschutzfachlicher Planungspraxis und Rechtslage ermittelt. Die Erneuerung und Wiederherstellung von Trockenmauern wird,

Die Ausgleichsmaßnahmen, die ein Sicht auf die Anlagen von der Siedlung und den Wohngebäuden her verhindern sollten, sind viel zu weit von der Siedlung entfernt. Die paar Bäume an der „Alten Heerstraße“ sind dabei ein völlig unzureichender Sichtschutz.

- 4.) Die Geschäftsführer der Windpark 1 Kalkriese GmbH u. Co. KG haben in mehreren Sitzungen des Ortsrates Kalkriese in den letzten Monaten immer wieder darauf hingewiesen, dass die Erstellung und der Betrieb der Windmühlen nach dem neusten Stand der Technik erfolgt und für die GmbH u. Co. KG das Gemeinwohl sehr wichtig ist und ein weiteres harmonisches Zusammenleben aller Menschen in Kalkriese möglich ist, auch mit denen die vom Windpark nicht profitieren werden.
- 5.) Hier noch einmal die Bedenken, Anregungen u. Forderungen des Ortsrates die nicht ausreichend bis jetzt berücksichtigt wurden im Einzelnen, die auch Bestandteil des Protokolls v. 24.11.2014 sind.
1. An Wohnhäusern sollen die Schallimmissionen den Wert von 40 dB(A) nicht überschreiten.
  2. Die Tages- u. Nachtkennzeichnung soll nach dem neusten Stand der Technik erfolgen (Abschaltautomatik usw.)
  3. Die im Entwurf dargestellten Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild reichen bei weitem nicht aus. Die vollständige Kompensation muß und darf nur vor Ort in Kalkriese erfolgen.
  4. Ebenfalls sind die Auswirkungen auf die Tierwelt noch umfangreicher zu kompensieren.
- 6.) Wir bitten Sie, unsere Bedenken, Anregungen u. Forderungen bei den nächsten Schritten im Bauleitverfahren zu berücksichtigen und einzuarbeiten, so wie es am 24.11.2014 von den Gremien zugesagt u.versprochen wurde. Weiterhin bitten wir darum, uns am weiteren Verfahren früh genug u.rechtzeitig mit einzubinden und uns über den aktuellen Stand immer auf den laufenden zu halten, so wie es die VkomVG auch vorsieht.
- 7.) Über die Abwägung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme erwarten wir eine schriftliche Antwort.

soweit entsprechendes Potenzial und die Bereitschaft der Eigentümer zum dauerhaften Erhalt der Mauern vorhanden ist, vorzugsweise im Ortsteil Kalkriese erfolgen. Die zur Kompensation angedachten Gehölzpflanzungen dienen in erster Linie nicht der Sichtverschattung der geplanten WEA, sondern der Belebung des Landschaftsbildes, da ein „verstecken“ oder „tarnen“ der WEA durch Gehölzpflanzungen gar nicht möglich ist.

- 4.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung.
- 5.) Die max. Schallimmissionsrichtwerte sind nach dem Schutz der Wohnnutzung in der TA-Lärm differenziert. D.h., dass Allgemeine Wohngebiete einen höheren Schutz (zulässiger IRW nachts max. 40dB(A)) gegenüber Wohnnutzungen im Außenbereich (zulässiger IRW nachts max. 45 dB(A)) haben. Eine Herabsetzung der IRW nachts auf max. 40 dB(A) im Außenbereich bedarf einer ausführlichen städtebaulichen Begründung. Diese wäre in dem vorliegenden Fall aus fachlicher Sicht nicht rechtssicher begründbar und würde die Planung somit angreifbar machen. Die bedarfsgerechte Hindernisbefeuereung ist bislang noch nicht in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen worden. Eine Marktreife wird 2015 erwartet. Ob und wann diese Art der Kennzeichnung in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen wird, kann die Stadt Bramsche nicht abschätzen. Festlegungen zur Kennzeichnung von WEA sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-bescheid durch den LK Osnabrück.

Hier kommt immer der neueste Stand der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zum Tragen. Sollte während des Verfahrens zur BImSchG-Genehmigung nach geltender Verfahrensvorschrift eine radargestützte Hindernisbefeuereung zulässig sein, wird die

Stadt darauf hinwirken, dass diese als Auflage in die BImSchG-Genehmigung aufgenommen wird. Dies wird bereits im Begründungstext so erläutert.

Der Bedarf an Kompensationsmaßnahmen wurden über entsprechende Berechnungsverfahren ermittelt. Die zuständige Fachbehörde des LK Osnabrück weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Ermittlung der Beeinträchtigungen schlüssig im Umweltbericht und LBP dargestellt und die festgesetzten Maßnahmen nach Art und Umfang ausreichend sind, die prognostizierten Beeinträchtigungen zu kompensieren (siehe IV lfd. Nr. 8).

6.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe hierzu Ausführungen unter Nr. 1-5

---

V Lfd.Nr. 18

Privatperson 18

am 08.01.15

**Abwägung / Beschlussempfehlung:**

Betr.: Stellungnahme, Einwände, Anregungen und Hinweise zu den Entwürfen zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Kalkriese und zum Bebauungsplanes Nr. 158 „Windpark Kalkriese1“ im Rahmen der Auslegung.

Sehr geehrte Damen u. Herren,

A)

hiermit möchte ich fristgerecht Stellung nehmen zu den oben im Betreff genannten Konzepten. Die in meiner Stellungnahme vom 31.07.2014 bereits aufgeführten Bedenken und Anregungen zum Vorentwurfskonzept wurden leider nicht hinreichend bei den mir jetzt vorliegenden Entwürfen zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Kalkriese und zum Bebauungsplanes Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“ im Rahmen der Auslegung berücksichtigt und eingearbeitet.

1. Die angedachten Ausgleichsmaßnahmen reichen bei weitem nicht aus, um die natürliche Eigenart der Landschaft, ihr Erholungswert, das sehr schöne Orts- u. Landschaftsbild und bislang ruhige und abwechslungsreiche Landschaft zu kompensieren und müssen deshalb unbedingt nachgebessert werden. Zum Beispiel entlang der gesamten „Alten Heerstraße“ müssten beidseitig der Straße Bäume gepflanzt werden in Form einer Allee, sowie es schon im Dorferneuerungsplan angedacht war. 72 Bäume reichen bei weitem nicht aus, um einen kleinen Sichtschutz zwischen dem Windpark und der Siedlung herzustellen. Um nur einen Punkt zu nennen.
2. Es muß festgeschrieben werden, dass die Schallimmissionswerte an den Wohnhäusern im Umfeld des Windparks nachts nicht über 40 dB(A) steigen. Ein freikaufen muß untersagt werden.
3. Die Tages- u. Nachtkennzeichnung muß nach dem neusten Stand der Technik mit einer Abschaltautomatik versehen werden.
4. Es ist zu prüfen, ob nicht durch die große Anzahl von WEA im Umkreis von Kalkriese ( Venne, Rödinghausen, Rieste, Achmer Osn. usw.) eine Umzingelung vorliegt u. Dementsprechend besondere Vorschriften gelten.
5. Ich bitte rechtlich zu prüfen, ob bei den bisherigen Planungen, Abwägungen, Stellungnahmen der Verwaltung und bei den Abstimmungen alles rechtlich einwandfrei durchgeführt wurde und nicht gegen § 41 NkomVG (Mitwirkungsverbot usw.) verstoßen wurde, weil z.B. Personen (obwohl sie auf die Paragraphen hingewiesen wurden) mit abgestimmt haben und somit die Beschlüsse unrichtig zustande gekommen sind, oder auch Stellungnahmen und Abwägungen erarbeitet wurden, die wegen einer Befangenheit bzw. Abhängigkeit in Zweifel gezogen werden können und bei einer Klage Aussicht auf Erfolg haben könnte.

6.)

Aufgrund der vielen noch offenen Fragen, Einwände u. Anregungen und auch bei der Tragweite der Entscheidung für die weitere Entwicklung des Lebensraumes der Kalkrieser Bevölkerung und das Miteinander bitte ich Sie, meine Bedenken und Anregungen bei den nächsten Schritten im

Bauleitverfahren zu berücksichtigen und einzuarbeiten und mir über den Stand der Planungen auf dem laufenden zu halten.

Über die Abwägung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme erwarte ich ein schriftliche Antwort.

A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 1.) Der Bedarf an Kompensationsmaßnahmen wurden über entsprechende Berechnungsverfahren ermittelt. Die zuständige Fachbehörde des LK Osnabrück weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Ermittlung der Beeinträchtigungen schlüssig im Umweltbericht und LBP dargestellt und die festgesetzten Maßnahmen nach Art und Umfang ausreichend sind, die prognostizierten Beeinträchtigungen zu kompensieren (siehe IV lfd. Nr. 8). Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 2.) Die max. Schallimmissionsrichtwerte sind nach dem Schutz der Wohnnutzung in der TA-Lärm differenziert. D.h., dass Allgemeine Wohngebiete einen höheren Schutz (zulässiger IRW nachts max. 40dB(A)) gegenüber Wohnnutzungen im Außenbereich (zulässiger IRW nachts max. 45 db(A)) haben. Eine Herabsetzung der IRW nachts auf max. 40 dB(A) im Außenbereich bedarf einer ausführlichen städtebaulichen Begründung. Diese wäre in dem vorliegenden Fall aus fachlicher Sicht nicht rechtssicher begründbar und würde die Planung somit angreifbar machen.
- 3.) Die bedarfsgerechte Hindernisbefeuerng ist bislang noch nicht in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen worden. Eine Marktreife wird 2015 erwartet. Ob und wann diese Art der Kennzeichnung in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen wird, kann die Stadt Bramsche nicht abschätzen. Festlegungen zur Kennzeichnung von WEA sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-bescheid durch den

## LK Osnabrück.

Hier kommt immer der neueste Stand der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zum Tragen. Sollte während des Verfahrens zur BImSchG-Genehmigung nach geltender Verfahrensvorschrift eine radargestützte Hindernisbefehrerung zulässig sein, wird die Stadt darauf hinwirken, dass diese als Auflage in die BImSchG-Genehmigung aufgenommen wird. Dies wird bereits im Begründungstext so erläutert.

- 4.) Die Ausführungen betreffen die Regionalplanung und nicht die Inhalte des B-Plans Nr. 158.
  - 5.) Der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 158 wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 18.12.2013 gefasst. An den Beratungen zur Beschlussfassung der öffentlichen Auslegung des B-Planes Nr. 158 wurde der Ortsrat Kalkriese als politisches Gremium entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Bramsche beteiligt, wobei dieser nur vorbereitend bzw. empfehlend nicht aber entscheidend an der Mitwirkung des Beschlusses beteiligt ist. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des B-Planes wurde abschließend am 24.11.2014 durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche gefasst. Sowohl an den Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt als auch an den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des B-Planes Nr. 158 waren keine Personen beteiligt, für die ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG begründet werden kann.
  - 6.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
-

V. Lfd.Nr. 19

Privatperson 19

am: 08.01.2015

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan 158 - Kalkriese Einspruch bzw. Widerspruch ein. Ich bin als Anlieger von der Änderung des Flächennutzungsplanes unmittelbar betroffen. Da die Sonderbaufläche 01 Kalkriese zu meinem direktem ortsnahen Erholungsgebiet zählt, bin ich auch hier betroffen. Den Einspruch, bzw. Widerspruch begründe ich wie folgt:

#### 1. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg

Bis zur Entscheidung des OVG Lüneburg im Normenkontrollverfahren gegen das Regionale Raumordnungsprogramm Energie 2013, können keine rechtskräftige Beschlüsse zur Windenergie gefasst werden. Deshalb muss die Beschlussfassung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes 158 bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt werden.

#### 2. Allgemeine Fehler in der Planung

Im Baugesetzbuch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist ausgeführt, dass auch für privilegierte Vorhaben der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gilt. Dazu gehören die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihres Erholungswertes, der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen. Gemäß § 1 (5) Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne (= Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) „dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen“. Auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“ Das Ergebnis einer sachgerechten Prüfung ergibt, dass aufgrund der großen Dimensionen der Windkraftanlagen mit 210 Metern, der großen Anzahl der geplanten Anlagen und der geringen Abstände zur Wohnbebauung mit 500 bis 600 Metern, überragende öffentliche Belange der Ausweisung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung entgegenstehen. Durch die geplanten 26 WEA in der Stadt Bramsche, den 4 geplanten WEA in der Gemeinde Rieste und den geplanten 6 WEA in der Gemeinde Neuenkirchen – Vörden werden wir von 36 Windrädern, mit einer Höhe von 210 Metern in einem Umkreis von 260 Grad und 4000 Metern umzingelt. Ein Bundestags- Ausschussbericht verweist darauf, dass die Gemeinde in diesen Fällen auf eine Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung mangels Eignung vorhandener Flächen verzichten und Bauanträgen das erforderliche Einvernehmen versagen kann. Im Hinblick auf die Güter-Abwägung weise ich darauf hin, dass die Windkraftnutzung nicht im öffentlichen Interesse ist. Das für die Privilegierung nach dem Stromeinspeisungsgesetz vorgeschobene politische Ziel der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes bei Windkraftanlagen wird aus systemtechnischen Gründen verfehlt. Weder Brennstoffe noch Kraftwerke noch CO2 werden u. a. wegen der unkalkulierbaren Stromeinspeisung eingespart.

### Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1.) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist am 28.10.2013 vom Kreistag des Landkreises Osnabrück als Satzung beschlossen und vom Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 23.12.2013 genehmigt worden. Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück sowie in der NOZ am 31.01.2014 bekannt gemacht und hat damit Rechtswirksamkeit erreicht. Im Rahmen der beantragten Normenkontrolle wurde Seitens des OVG Lüneburg bislang keine einstweilige Verfügung erlassen, die das RROP außer Kraft setzt. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Der Anregung das Bauleitverfahren auszusetzen wird nicht gefolgt.
- 2.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte des B-Plans Nr. 158. Die Standortentscheidung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung. Der vorliegende B-Plan übernimmt die Feinsteuerung der Planung bezüglich Anlagenzahl und Höhe. Auf die Abwägungsunterlage zur 30. FNP-Änderung wird verwiesen.

Der offenliegende Flächennutzungsplan krankt an schwerwiegenden Abwägungsdefiziten. Die Abwägung ist teils fehlerhaft, teils überhaupt nicht erfolgt. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden die direkt benachbarten, geplanten Windkraftanlagen in Neuenkirchen- Vörden und Rieste nicht berücksichtigt. Das führt zu einer Unterschätzung der Schädigung des Landschaftsbildes.

### 3. Zu geringer Abstand zu Straßen

Nach gültiger Rechtsprechung ist ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Straßen und Wegen vom 1,5 fachen des Rotordurchmessers plus der Nabenhöhe, wegen der Gefahr des Eiswurfs, einzuhalten. Eine Stellungnahme der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau im Regionalen Raumordnungsprogramm ist nicht auf Bundesstraßen und Bundesfernstraßen begrenzt. Die Sicherheit der Menschen, Fahrzeuge und des allgemeinen Verkehrs ist auf Gemeindestraßen, ebenso wie auf Landes- und Kreisstraßen sicherzustellen. Deshalb ist die Festlegung auf 150 Meter nicht mit der Forderung des niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu vereinbaren. Bei den geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 210 Metern entspricht der Abstand, je nach eingesetztem Anlagentyp etwa 400 Meter. Bei Einhaltung der Mindestabstände zu Straßen und Wegen ist in den ausgewiesenen Sonderbauflächen Ahrensfeld und Wittefeld, der Bau von Windkraftanlagen kaum noch möglich. Deshalb ist die Änderung des Flächennutzungsplans in diesen Gebieten sinnlos.

### 4. Zu geringer Abstand zur Wohnbebauung

Das RRÖP 2004 mit der Teilfortschreibung 2013 Energie bezieht sich bei der Lärmschutzberechnung und bei der Festlegung des Mindestabstand zu Wohnsiedlungen im Außenbereich auf eine Referenzanlage mit einer Höhe von 149 Metern. Der angegebene Mindestabstand zur außenliegenden Wohnbebauung entspricht dem 3,3 fachen der Windradhöhe. Unter dem Hintergrund der größeren Windradhöhen ist eine größere Entfernung zur Wohnbebauung nach dem RRÖP zulässig. Für die geplanten Windkraftanlagen von 210 Metern bedeutet dieser Abstandssatz, dass diese Windräder einen Mindestabstand von 700 Meter zur Wohnbebauung einhalten müssen. (RRÖP Seite 17). Dieses widerspricht den willkürlich festgelegten 500 Meter im RRÖP. Als Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplans wurde das RRÖP des Landkreis Osnabrück angewandt. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück verstößt jedoch in wesentlichen Teilen dem Landesraumordnungsprogramm 2012 des Landes Niedersachsen, bzw. setzt dieses nicht im vollen Umfang um. Im RRÖP wird erklärt, dass es das Ziel des Landkreises Osnabrück ist, energieautark zu werden und dass deshalb zusätzliche Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen sind. Dies ist aber nicht das Ziel des LROP. Das LROP 2012 sieht ausdrücklich keine Mindestnutzung von Windenergie für den Landkreis Osnabrück vor. Vielmehr wird im LROP 2012 festgelegt, dass eine „nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand“ darstellt. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden. Diese Forderungen des LROP spiegeln sich in der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche nicht wider. Außerdem ist aus dem RRÖP nicht ersichtlich, welcher Bedarf an Gebieten zur Windenergiegewinnung erforderlich sind. Der Vorrang des Repowering wurde nicht umgesetzt. Ein Flächennutzungsplan oder ein Bebauungsplan, der aufgrund eines rechtswidrigen RRÖP aufgestellt wurde, ist ebenfalls rechtswidrig.

### 5. Zu geringer Abstand zu Waldgebieten

Der einzuhaltende Abstand zu Waldgebieten beträgt 200 Meter. Dieses wird in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls nicht ausgewiesen. Nicht einmal, die vom Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum geforderten, 100 Meter zum Waldrand werden eingehalten.

3.) Abstand zu Straßen: Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr führt in ihrer Stellungnahme zum B-Plan Nr. 158 aus (siehe II lfd. Nr. 15) , dass das von ihr betreute Straßennetz von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 158 nicht betroffen ist.

Lt. Richtlinie „Windenergieanlagen- Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ gelten bezüglich Eisabwurf Abstände  $> 1,5 \times$  (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend. Diese können jedoch unterschritten werden: Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Entweder sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder technische Einrichtungen (z.B. Rotorblattheizung) zu installieren, durch die die Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Siehe im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch Kap. 4.8 der Begründung. Die Bebauungspläne Nr. 156 "Windpark Ahrensfeld" und Nr. 157 "Windpark Wittefeld" sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Im übrigen wird auf die Abwägung zur 30. FNP-Änderung verwiesen.

4.) Die Ausführungen betreffen die vom LK Osnabrück angewandten Abstände im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten im Zuge der Teilfortschreibung des RRÖP (2013) und nicht die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158). Bei der Aufstellung der Bebauungspläne werden die vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien für die Festsetzung der WEA-Standorte zu Grunde gelegt.

5.) Abstand zu Wald: Die Flächenabgrenzung (Sonderbaufläche Wind) an sich ist nicht Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung. Hier wird auf das Verfahren zur 30. FNP-Änderung verwiesen. Waldflächen

#### 6. Falsche Darstellung und Beurteilung des Infraschalls

Im Umweltbericht des Bebauungsplanes und im RROP wird der Infraschall veraltet dargestellt und beurteilt. Eine Studie im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums, die „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, die jetzt im Juni 2014 veröffentlicht wurde, wurde im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan noch nicht berücksichtigt. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass sowohl die TA Lärm, als auch die DIN 45680 zur Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall ungeeignet sind. Die DIN 45680 und die TA Lärm müssen deshalb überarbeitet und erweitert werden. Werden die neuen Erkenntnisse aus der „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ in der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche umgesetzt, können in den Sonderauflagen SO 2 und SO 3 keine Windkraftanlagen errichtet werden, so dass die Änderung des Flächennutzungsplanes sinnlos ist. Im Umweltbericht wird nicht berücksichtigt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch unterhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle zu erwarten ist. Die Bezeichnung „Schall“ ist in diesem Zusammenhang irreführend. Der Infraschall ist eher mit Luftdruckwellen zu vergleichen. Sie sind zwar nicht hörbar und außerhalb von Gebäuden in größerer Entfernung kaum noch messbar, aber innerhalb von Gebäuden erzeugen sie modale Resonanzwellen. Diese können bei verschiedenen Frequenzen erhebliche Pegelüberhöhungen erreichen. Deshalb wird in der Studie gefordert, dass Messungen auch in den belasteten Wohnungen durchgeführt werden müssen. Durch eine Überarbeitung der TA Lärm werden sich die Mindestabstände zur Wohnbebauung erheblich vergrößern.

Da diese Studie erst im Juli 2014 veröffentlicht wurde, müssen diese neuen Erkenntnisse auch noch in das RROP und der weiteren Feinplanung eingearbeitet werden.

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>

In dem Arbeitspapier Gesundheitsrisiken und Energiewende der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 heißt es:

„Die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall aus dem Bundesumweltministerium, die im Juni 2014 veröffentlicht worden ist, hat festgestellt:

- dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind
- dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt
- dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert.
- dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)
- dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsaustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu statt abnehmen (Van den Berg 2006)

Insgesamt wird dringend weiterer Forschungsbedarf festgestellt zu Wirkung von und Schutz vor Infraschall und tieffrequentem Schall. Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall daraus ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft-Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar.

Der Entwurf zum Windenergieerlass aus Hannover greift diese Information nicht auf und will Abstände zu den Siedlungen bis 400m ermöglichen. In den Planungen wären Anlagenparks mit mehr als 10 Windkraftanlagen möglich. Eine derartige Anlagendichte von

wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten. Die vorliegende Planung orientiert sich an den Vorgaben der Teilfortschreibung des RROP. Der Mindestabstand von 30 m zwischen WEA und Wald wird eingehalten. Zum Abstand der geplanten WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 sei ausgeführt, dass die festgesetzten WEA-Standorte mind. 80 m zu den Waldflächen im Geltungsbereich einhalten und damit dem o.g. Kriterium des Fall- und Fällbereichs Genüge tun.

- 6.) Infraschall: das Thema Infraschall wird im Begründungstext (Kap. 4.5) ausführlich behandelt. Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt und nicht vom Bundesumweltministeriums in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der „Machbarkeitsstudie“: Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“ Die Machbarkeitsstudie stellt keine vom Gesetzgeber vorgegebene rechtliche Bestimmung, Verordnung oder Richtlinie dar. Sie macht als Ergebnis abschließend lediglich Vorschläge insbesondere die rechtlichen Bestimmungen bzw. Regelwerke zu Immissionsschutz zu überarbeiten und zu erweitern.

Riesenwindkraftanlagen ist bislang ohne Beispiel in Deutschland. Die zukünftigen Anlagen werden Gesamthöhen je Anlage von über 200m erreichen (Zum Vergleich: Die architektonische Höhe des Kölner Doms beträgt 157m.).

Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit- / Niederfrequentem Schall in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenstein 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013). Selbst die Mess- und Auswertungsvorschriften und die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind nicht zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) geeignet. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen sich die sensiblen anatomischen Strukturen schützen. Die Problematik ungeeigneter Schutznormen und die Vorgabe im Entwurf zum Windenergieerlass, die Mindestabstände auf 400m herabzusetzen, gewährt lokalen Entscheidungsträgern und kommunalen wie privaten Nutznießern zum Schaden für die Bevölkerung das Recht, entsprechend eigener politischer Erfordernisse und wirtschaftlicher Begehrlichkeiten gewünschte Abstände der Windkraftanlagen frei zu definieren. Verantwortung wird auf die kommunale Ebene verlagert, auf der dann die sich langfristig entwickelnden gesundheitlichen Folgen nicht getragen werden können. Entscheidungskompetenz bekommen diejenigen, die am Ende weder die Langzeitwirkungen ihrer Entscheidung erfahren, geschweige denn diese zuordnen können. Ursache und Wirkung dissoziieren mit der Folge, dass politische Verantwortung verwischt wird.“

<http://aefis.de/images/Briefe/Positionspapier-aefis-.pdf>

<https://www.youtube.com/watch?v=9MJOFxxiuJg>

#### 7. Fehlendes Verträglichkeitsgutachten zum FFH Gebiet „Gehölze bei Epe“

Eine FFH- Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000 Gebiet „Gehölze bei Epe“ wurde nicht in Auftrag gegeben. Es ist für den Bau der WEA auch nicht erforderlich. Aber wenn Straßenbau oder Kabelverlegungen notwendig werden, ist es nach Angabe der Rechtsanwältin und Umweltschützer unbedingt erforderlich.

Der Wegebau ist notwendig um das Material, insbesondere die Rotoren anliefern zu können. Außerdem erfordert die Anbindung an das Energienetz in unterirdischer Bauweise erheblich Tiefbauarbeiten, die ohne ein Verträglichkeitsgutachten nicht durchgeführt werden dürfen.

#### 8. Falsches und unvollständiges Schallgutachten

Das Lärmgutachten ist falsch und unvollständig. Im Punkt 6.3 wird behauptet, dass „WEA keine Geräusche im Infraschallbereich hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Diese Aussage ist falsch. Die größte Gesundheitsgefahr von Windkraftanlagen geht vom Infraschall aus. Die Hauptwindrichtung, die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen und die bereits vorhandenen Industrieanlagen (Landwirtschaftliche Großbetriebe) wurden nicht berücksichtigt. Im Punkt 8.1 des Schallgutachten heißt es „Bei der Standortaufnahme wurde festgestellt, dass keine Gebäudeanordnungen gegeben sind, die zu möglichen Schallreflexionen führen“. Diese Aussage ist falsch. Im Dorf Epe, am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee und im Sandknäppen sind Gebäudeanordnungen vorhanden, an denen der Schall reflektiert wird. Nach Punkt 11 des Schallgutachtens heißt es „Das vorliegende Gutachten bezieht sich auf den Standort Kalkriese 1“. Das bedeutet, dass durch den Bau von Windkraftanlagen in der Sonderbaufläche SO 2 – Wittefeld, dieses Schallgutachten durch die kumulierenden Lärmpegel beider Windparks, ungültig wird. Für die Gebiete Sandknäppen und Galgenhügel müssen die Schallpegel, nach Festlegung der Windradtypen im Wittefeld, neu berechnet werden.

Im schalltechnischen Gutachten wurden meteorologische Parameter und Bodeninversion nicht berücksichtigt. Die Windkraftanlagen mit einer Höhe 210 Metern und einem

Auch nach der deutschlandweiten Befragung der Immissionsschutzbehörden über Konfliktfälle mit Infraschall und tieffrequenten Geräuschen im Rahmen der UBA-Machbarkeitsstudie gab es keinen einzigen wissenschaftlichen Beleg für einen tatsächlich auf Infraschall zurückzuführenden Immissionskonflikt aus dem Umfeld von bestehenden Windenergieanlagen.

Ab bestimmten Entfernungen ist der Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, nicht mehr vom Hintergrundschall zu unterscheiden. Bei Untersuchungen in Baden-Württemberg konnte im Abstand von 700 m beobachtet werden, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschallpegel nicht mehr erhöht (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Dezember 2014: Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderer Schallquellen).

Die Ärztekammer Niedersachsen hat kein Arbeitspapier "Gesundheitsrisiken und Energiewende" herausgegeben. Vielmehr handelt es sich hier um ein Positionspapier der "Ärzte für Immissionsschutz" (Aefis), welches diese mit Datum vom 24.09.2014 an die Ärztekammer Niedersachsen (Präsidentin Dr. med. Martina Wenker, Mitglieder des Arbeitskreises Gesundheit u. Umwelt, Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Geschäftsführung u. Abgeordnete) gerichtet haben. Da aus Sicht der Verfasser bisher keine profunden Kenntnisse immissionsbedingter Gesundheitsschäden vorliegen, setzen sich die Verfasser für weitere Forschung auf diesem Gebiet vor dem weiteren Ausbau der Windenergie ein. Wissenschaftlich belegte Ergebnisse werden mit dem Positionspapier nicht vorgelegt. Das genannte Arbeitspapier ist nicht von der Ärztekammer Niedersachsen. Auf Anfrage hat diese mitgeteilt:

„Das Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. "Ärzte für Immissionsschutz" ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt

zu dem Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 7.) Die Ausführungen betreffen den B-Plan Nr. 156 und nicht den B-Plan Nr. 158. Der Landkreis Osnabrück führt in seiner Stellungnahme (siehe IV lfd. Nr. 8) zum B-Plan Nr. 158 aus, dass negative Auswirkungen der Festsetzungen des B-Plans Nr. 158 auf NATURA 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können.
  - 8.) Schallgutachten: Bezüglich des Schallgutachtens für die geplanten Windparke Ahrensfeld und Wittefeld, welches zu den B-Plänen Nr. 156 und Nr. 157 erstellt wurde, ist auszuführen, dass dieses die geplanten WEA in Kalkriese als Vorbelastung berücksichtigt. Es wird zwischen Gewerbelärm (WEA) und Verkehrslärm unterschieden. Die TA-Lärm sieht keine Aufsummierung beider Lärmarten vor. Die pauschale, nicht belegte Aussage, dass das Gutachten falsch sei, kann nicht kommentiert werden. Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014). Gemäß dieser Norm werden „schallausbreitungsgünstige Witterungsbedingungen“ zu Grunde gelegt. Sollten die „landwirtschaftlichen Großbetriebe“ konkret benannt werden, wird überprüft, inwieweit diese als schalltechnische Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Die Bereiche „Dorf Epe, am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee“ liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches des „Windparks Kalkriese 1“. Der Bereich Sandknäppen ist mit insgesamt drei Immissionspunkten berücksichtigt. Die Ergebnisse zeigen, dass der zulässige Immissionsrichtwert durch die Gesamtbelastung bereits deutlich (> 5 dB) unterschritten wird. Derzeit nicht belegte, mögliche Schallreflexionen, können somit zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte führen. Weiterhin sind bei der
-

Rotorblattdurchmesser von 126 Metern sind besonders nachts bei Bodeninversionen enormen Windscherungen ausgesetzt. Diese enormen Windscherungen führen zu erhöhter Schallerzeugung. Die in der Prognose angeführten Werte werden dann um ein vielfaches überschritten.

Außerdem blieben in dem Lärmgutachten die abschirmende und reflektierende Wirkung von Gebäuden unberücksichtigt. Deshalb kommt das Gutachten auf viel zu niedrige Schallwerte. Die Lärmimmission wird erheblich höher sein, als prognostiziert, was aber erst nach Errichtung der Anlagen durch Messungen bewiesen werden kann. Ein solches Gutachten entspricht nicht dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik.

Durch die nahegelegene A1, an der keine Lärmschutzmaßnahmen getroffen wurden, ist zur Zeit bei starkem Westwind mit einer Gesamtlärmbelastung von mehr als 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht zu rechnen. Damit ist die Belastung oberhalb der in der Rechtsprechung definierten Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung. (BVerwG vom 20.5.1998 und vom 10.11.2004) zu rechnen. Bei einer möglichen Gesundheitsgefährdung müssen alle Schallimmissionen von Industrieanlagen und vom Verkehrslärm berücksichtigt werden. Diese Gesamtlärmbelastung wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Zur Beurteilung des Verkehrslärms sind umfangreiche Lärmpegelmessungen an der A1 notwendig.

#### 9. Falsche Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung der Windparks

Die konzentrierte Häufung von WEA an einem Ort, zwischen der Gartenstadt, Lappenstuhl, Epe, Kalkriese, Neuenkirchen - Vörden und Rieste ist unverhältnismäßig hoch und bedeuten eine besondere Härte für die Bevölkerung. Durch die Vielzahl von etwa 36 Windrädern entsteht eine bedrängende Wirkung. Die Empfehlung des Niedersächsischen Landtags, dass zwischen den vorgesehenen Konzentrationszonen ein Abstand von 5000 Meter eingehalten werden sollen, fand in der Fortschreibung des RROP, und damit auch in der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. im Bebauungsplan, keine Beachtung. Die Begründung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013, dass bei Beachtung der Empfehlung, der Windenergie nicht in ausreichender Weise substantiell Raum geschaffen werden kann, wird der Tragweite der Empfehlung nicht gerecht und ist willkürlich. Dadurch steht auch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landesraumordnungsprogramm entgegen.

Eine Analyse der kumulativen Wirkung von mehreren Windparks fand bei der Fortschreibung des RROP ebenfalls nicht statt. Eine nachträgliche Analyse des gesamten Gebietes des Landkreises Osnabrück kommt zu dem Schluss, dass in drei Bereichen des Landkreises Osnabrück mit einem Wirkfaktor von 9 eine sehr große Betroffenheit durch sich überlagernde Wirkzonen vorkommen. Dabei handelt es sich unter anderem um den Bereich Wittefeld - Ahrensfeld in der Stadt Bramsche. Hier zeigt sich, dass in diesen Vorranggebieten eine besondere Belastung und unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes, zu erwarten ist. Dabei wurden die Windvorranggebiete in Neuenkirchen – Vörden und Rieste noch nicht berücksichtigt.

Außerdem haben diese Gebiete eine besondere Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung. Deshalb ist im Sinne der Rechtsprechung in diesen Gebieten von einer groben Verunstaltung des Landschaftsbildes durch kumulative Wirkung auszugehen.

(NLT: Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ - Stand 15.11.2013; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit – Abwägungsvorschläge der Samtgemeinde Fürstenau, Flächennutzungsplan 45. Änderung).

#### 10. Wertminderung der Immobilien und Entschädigung

Nach Art.14 Abs. 1 GG ist die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit geschützt. Dies beinhaltet die Minderung des Marktwertes eines

bisherigen Untersuchung auch die Schallabschirmenden Wirkungen der einzelnen Gebäude nicht berücksichtigt. Im Abschnitt 11 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014 wird ebenfalls ausgeführt, dass die geplanten WEA in den Flächen „Ahrensfeld“ und „Wittefeld“ mitberücksichtigt sind (entsprechend dem zur Gutachtenerstellung bekannten Planungsstand). Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014). Gemäß dieser Norm werden Bedingungen, die bei gut entwickelter, leichter Bodeninversion, wie sie üblicherweise nachts auftreten, zu Grunde gelegt.

Eine möglicherweise vorhandene reflektierende Wirkung eines Gebäudes kann zu einer Schallpegelerhöhung führen. Eine möglicherweise vorhandene schallabschirmende Wirkung eines Gebäudes kann zu einer Schallpegelminderung führen. Die Behauptung, dass bei der Berücksichtigung beider Effekte es automatisch zu höheren Schallpegeln kommt ist unzulässig. Die Vorgehensweise im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014 wurde bereits vielfach praktiziert und anerkannt.

Eine Gesamtlärmbetrachtung („aufsummieren unterschiedlicher Lärmarten“) ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Ein entsprechender Bewertungsmaßstab existiert ebenfalls nicht. Die von den Windenergieanlagen bewirkte Schallimmissionsbelastung liegt deutlich unter den genannten Werten von 70 dB(A) (Tag) bzw. 60 dB(A) (Nacht). Ein Erfordernis, umfangreiche Lärmpegelmessungen an der A1 durchzuführen, lässt sich durch die Windparkplanungen nicht herleiten.

9.) Optisch bedrängende Wirkung: Die Ausführungen beziehen sich auf die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung bzw. auf die Inhalte der Regionalplanung und nicht auf die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung des B-Plans Nr. 158. Es wird auf die Abwägungsunterlage zur 30. FNP-Änderung verwiesen.

Vermögensgutes. In einem Urteil des BFH wurde außerdem die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht.

In einer einstimmigen, fraktionsübergreifenden Resolution des Stadtrates Bramsche vom 10.07.2012 heißt es: „Wer mit den Nachteilen leben muss, sollte wenigstens an den Erträgen angemessen beteiligt werden“. Deshalb muss im Bebauungsplan die angemessene Entschädigung der Wohnanlieger festgeschrieben werden.

<http://www.ulrich-richter.de/fakten/immobilienwert/>

(Quellenangabe: Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, Bewertungsgesetz i.d.F.vom 1.2.1991, zul. geändert durch Ges. vom 19.12. 2000, Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens; Prof.Dr.Jürgen Hasse: Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main. Grundsteuererlass wegen benachbarter Windkraftanlagen von Prof. Dr. Erwin Quambusch, Bielefeld )

#### 11. Forderung einer radargesteuerten Befeuerungsanlage

Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesverband Windenergie BWE sollten ab dem Jahre 2015 nur noch bedarfsgerechte Befeuerungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur Blinken, wenn Flugzeuge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windenergieanlagen entwickelt. Es ist bereits in einigen Enercon Windparks eingebaut und wurde vom Luftfahrtbundesamt im August 2014 zugelassen.

Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung dringend angeraten.

#### 12. Kein Bedarf an Windvorranggebiete im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Bramsche

Der Landkreis Osnabrück hat die Anzahl an Windvorranggebiete bereits jetzt übererfüllt. (BN 11.8.2014). Im Schnitt sind in den Gemeinden des Landkreis Osnabrück etwa 4% der Gebietsfläche als Windvorranggebiete ausgewiesen. In Bramsche sind es bereits 8%. Und dieses, obwohl das Stadtgebiet nur unzureichend als Windvorranggebiet geeignet ist. Durch die Nähe zum Wiehengebirge in südwestlicher Richtung ist das Gebiet nur bedingt zur Windenergiegewinnung geeignet. Nur durch die Berechnung der Mindestvergütung und einer ertragsabhängigen EEG- Vergütungshöhe ist ein Ausbau der Windenergie in Bramsche finanziell zu vertreten. Volkswirtschaftlich betrachtet ist eine Windenergiegewinnung in Bramsche unsinnig.

#### 13. Falsches und unvollständiges Gutachten über Zugvögel

Im Umweltbericht gibt es unter Punkt 9.1.2 keine Untersuchungen zu Zugvögel im Ausbaugebiet der geplanten Windkraftanlagen. Im Bereich Ahrensfeld und Wittefeld sind im Herbst und im Winter sehr oft ziehende Wildgänse und Kraniche zu beobachten. Die einzelnen Baumreihen werden dabei als Rastplatz genutzt. Durch den Bau der Windenergieanlagen werden die Zugvögel verschucht. Als Ausgleich für diese Rastplätze müssen geeignete Maßnahmen und Ersatzflächen geschaffen werden. Am 04. Dezember 2014 wurden Silberreiher im Wittefeld auf dem Feld gegenüber dem Hof Castrup an der Wittefelder Allee gesehen. Das Bebauungsgebiet 158 in Kalkriese ist der Rastplatz einer großen Anzahl von Schwänen. Die Prüfung der Rast- und

10.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das Urteil des BFH vom 22.06.2006 führt aus, dass die Errichtung von WEA ein Wertbildungsfaktor sein kann, dabei kommt es jedoch auf den Einzelfall an.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, kommt in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund sowie kreisfreie Städte Wilhelmshaven und Emden zu dem

Ergebnis, dass Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser in Ostfriesland haben. Dieses Ergebnis sei unabhängig von der Entfernung der WEA zu den Häusern (siehe NWZ vom 13.02.2015).

Die zitierte Studie von Prof. Dr. Hasse (Universität Frankfurt) stammt aus dem Jahre 2003. Die Studie beruht auf einer Blitzbefragung von Immobilienmaklern und war auf die küstennahen Regionen Ostfrieslands und Schleswig-Holstein beschränkt. Lediglich fünf der 15 befragten Makler machten damals überhaupt nähere Angaben.

Bezüglich der thematisierten Resolution des Stadtrates (03.07.2012) sei ausgeführt, dass sich die „Wertschöpfung auf kommunaler Ebene“ auf direkte finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten am Windpark, wie z.B. durch eine Bürgerbeteiligung, bezieht. Eine entsprechende Bürgerbeteiligung sieht die Windpark 1 Kalkriese GmbH & Co.KG vor.

- 11.) Die bedarfsgerechte Hindernisbefeuering ist bislang noch nicht in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen worden. Eine Marktreife wird 2015 erwartet. Ob und wann diese Art der Kennzeichnung in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen wird, kann die Stadt Bramsche nicht abschätzen. Festlegungen zur Kennzeichnung von WEA sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid durch den LK Osnabrück.

Hier kommt immer der neueste Stand der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zum Tragen. Sollte während des Verfahrens zur BImSchG-Genehmigung nach geltender Verfahrensvorschrift eine radargestützte Hindernisbefeuering zulässig sein, wird die Stadt darauf hinwirken, dass diese als Auflage in die BImSchG-Genehmigung aufgenommen wird.

- 12.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der

Brutvögel scheint mir dringend überprüft zu werden.

#### 14. Minderung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche.

Durch die Ausgleichsflächen wird die landwirtschaftlich nutzbare Fläche vermindert. Dieses ist nicht im Sinne des LROP.

#### 15. Gefahren durch Eiswurf

Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren durch Eiswurf. In der Nähe von Windrädern ist bei bestimmten Wetterlagen mit Eisfall zu rechnen. Diese Eisbrocken erreichen aus einer Höhe von 100 Metern eine Geschwindigkeit von 160 km/h. Bei sich drehenden Rotoren ist die Eiswurfgeschwindigkeit erheblich höher. Die Wurfweite richtet sich nach der Windradhöhe und der Drehgeschwindigkeit und erreicht einige 100 Meter. Die Windkraftanlage sind heute meist mit einer Eis-Erkennungsautomatik und teilweise mit einer Rotorheizung ausgestattet, die den Eiswurf weitgehend verhindern soll, ihn aber nicht ausschließt. Deshalb ist bei Frost der Aufenthalt im weitem Umfeld der Windräder lebensgefährlich. Das Gebiet ist bei dieser Wetterlage für Freizeitaktivitäten und Erholung nicht nutzbar

[http://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/nahe\\_artikel.-Gefahrlicher-Eiswurf-Brocken-am-Windrad-geben-Raetsel-auf- arid\\_1089432.html](http://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/nahe_artikel.-Gefahrlicher-Eiswurf-Brocken-am-Windrad-geben-Raetsel-auf- arid_1089432.html)

<http://www.nordbayern.de/region/neumarkt/deining-xaver-reisst-rotorblatt-von-windrad-ab-1.3326492>

#### 16. Beeinträchtigung beim Aufenthalt zur Erholung

Das ungestörte Wandern und Fahrradfahren wird durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen, der Lärmbelästigung und des Schattenschlages beeinträchtigt. Aufgrund der absoluten Zerstörungsplanung in den Gebieten zur ortsnahen Erholung, die rein auf maximale und rücksichtslose Windenergienutzung ausgerichtet ist, ist eine erholsame Nutzung kaum mehr möglich.

#### 17. Stiftung von Unfriede im Dorf

Die die Ausweisung von Windvorranggebiete im Flächennutzungsplan erzeugt Unfriede in der Stadt und dem Dorf. Zwischen dem Personenkreis, die einen finanziellen Vorteil aus den Windkraftanlagen erzielen, gegenüber den Menschen, die den Bau der Windräder, aufgrund gesundheitlicher Bedenken ablehnen, herrscht Unfriede. Das Leben, im dörfliche Zusammenhalt wird gestört. Windräder dieser Höhe gehören nicht mitten ins Dorf.

#### 18. Untersuchungen über die Tragfähigkeit des Untergrundes

Eine Untersuchung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche auf Tragfähigkeit wurde nicht durchgeführt. Ist ein Bau von Windrädern in diesem Gebiet ohne weiteres möglich oder müssen zusätzliche Standsicherheitsgutachten gefordert und erstellt werden. Ist ein Bau von Windrädern in diesem Gebiet überhaupt möglich?

#### 19. Rücklagenbildung zum Rückbau und bei Konkurs

Die Rücklagenbildung für den Rückbau von Windkraftanlagen ist im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan nicht geregelt. Wer zahlt den Rückbau, wenn die Betreibergesellschaft in Konkurs geht? Wird eine Versicherung von der Betreibergesellschaft zur Absicherung des Rückbaues gefordert? Ist die Höhe der Rückbauabsicherung durch eine Bankbürgschaft ausreichend? Sind die Rücklagen für den Rückbau nicht ausreichend, müssen die Grundstückseigentümer die Kosten übernehmen. Kann oder will der Grundstückseigentümer den Rückbau nicht finanzieren, bleiben die Ruinen stehen.

#### 20. Imageschäden für die Stadt und für den Tourismus

Infolge von Windkraftanlagen sind in vielen Geschäftsbereichen, Handel, Gastronomie,

verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 158), sondern der Regionalplanung.

- 13.) Die Ausführungen betreffen größtenteils die B-Pläne Nr. 156 und Nr. 157 und nicht die Inhalte des B-Plans Nr. 158. Bezüglich der Schwäne in Kalkriese sei ausgeführt, dass die avifaunistischen Erfassungen Schwanvorkommen mit einer Bedeutung nach KRÜGER et al. (2010) nur außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 158 erfasst haben. Bezüglich einer geforderten Überprüfung des avifaunistischen Gutachtens wird auf die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück (siehe IV lfd. Nr. 9) verwiesen, in der ausgeführt wird, dass die Methodik der Erfassung nachvollziehbar ist und die Einschätzung der Beeinträchtigung von Rastvögeln vom LK geteilt wird. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 14.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sei jedoch ausgeführt, dass in Kap. 4.2 des LROP folgendes formuliert wird: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, [...] raumverträglich ausgebaut wird.“ Landwirtschaftlich nutzbare Fläche wird durch die notwendigen Ausgleichsflächen weitestgehend nicht vermindert, da der Großteil dieser Flächen der Landwirtschaft, wenn auch als extensive Nutzungsform, auch weiterhin zur Verfügung stehen. Durch die extensive Nutzung werden darüber hinaus insbesondere auch durch geringere Nährstoffeinträge in den Boden positive Effekte auf die Umwelt erzielt.
- 15.) Eiswurf: Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Entweder sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten

Freizeiteinrichtungen, etc. Imageschäden und Geschäftseinbußen zu befürchten. Es wird kaum noch Urlaubsgäste in Bramsche und der Umgebung geben. Die Vorranggebiete für Windenergie sind für den Tourismus, Erholung und Urlaub nicht mehr nutzbar.

#### 21. Brandgefahr und Funkenflug

Von den Windenergieanlagen geht eine nicht unerhebliche Gefahr durch Brand aus. Im Flächennutzungsplan werden keine Angaben gemacht, wie und von wem ein Feuer in der Kabine gelöscht werden soll. Ein nicht gelöschter Brand in 140 Metern Höhe und in einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung birgt erhebliche Gefahren für die umliegenden Wohnhäuser. Wenn ein Feuer in dieser Höhe nicht gelöscht werden kann, ist bei trockenem Wetter ein Übergreifen des Feuers auf die umliegende Wälder durch den Funkenflug zu erwarten. Vor dem Bau von Windkraftanlagen muss ein schlüssiges Löschkonzept erarbeitet werden. Werden umliegende Wohnhäuser durch Unfälle an der Windkraftanlage geschädigt, muss die Haftung der Betreibergesellschaft sichergestellt sein. Eine Schadensregulierung muss zeitnah und unbürokratisch sichergestellt sein. Die Zahl der Unfälle an WEA in Niedersachsen ist zwar nicht gravierend, aber die Auswirkungen können bei einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung erheblich sein.

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/antwort-auf-die-muendliche-anfrage-wie-unfallgefaehrdet-sind-windkraftanlagen-in-niedersachsen-121447.html>

oder durch technische Einrichtungen (z.B. Rotorblattheizung) Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Es ist im Aufenthaltsbereich der WEA durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabwurf bei Rotiorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Im Rahmen der Bauleitplanung siehe hierzu Begründung Kap. 4.8. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 16.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das RROP für den Landkreis Osnabrück weite Bereiche der Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung gleichzeitig als Vorsorgegebiete für Erholung darstellt. Der Landkreis hat damit bereits auf der Ebene der Regionalplanung entschieden, dass die Windenergienutzung einem Vorsorgegebiet Erholung nicht zwingend entgegensteht. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 steht auch weiter für die Naherholung zur Verfügung. Erholungsnutzung ist auch nach Errichtung der WEA weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnaher Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden

angenommen Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 17.) Die geplanten WEA halten einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnnutzung im Außenbereich und einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen ein. Eine Errichtung von WEA „mitten im Dorf“ ist deshalb ausgeschlossen. Die vorliegende Bauleitplanung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Gesundheit können somit ausgeschlossen werden. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raum-ordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.
  - 18.) Die thematisierten Belange sind nicht Bestandteil des verbindlichen Bauleitplanverfahrens. Ein Baugrundgutachten muss im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.
  - 19.) Die Sicherung des Rückbaus der Anlagen erfolgt über eine Rückbauverpflichtung im Durchführungsvertrag, der zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bramsche geschlossen wurde. Die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung soll durch Vereinbarung eines Ansparplanes mit einem deutschen Kreditinstitut oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung eines deutschen Kreditinstitutes sichergestellt werden. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der WEA vollständig abdecken. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
  - 20.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe
-

Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

- 21.) Brand: siehe hierzu Begründung Kap. 4.7. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.